

kultur u. gewerbe

Stadt
Rheinbach



Amtliches Mitteilungsblatt – Amtsblatt • Jahrgang 56 • Juni 2020

Zusammenhalten!
Nicht zusammen stehen!



Stadt Rheinbach



Zum Schutz vor  dem Coronavirus!



**Finanzieren,
einsteigen, losfahren!**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Sichern Sie sich unseren günstigen Autokredit und lassen Sie sich in einem persönlichen Gespräch ein individuelles Angebot erstellen - wir sind der Partner an Ihrer Seite.

Raiffeisenbank
Voreifel eG



Inhalt

Allgemeine Öffnungszeiten Stadtverwaltung Rheinbach	4
Nachruf Hana Svobodova	5
Rheinbach beteiligt sich am bundesweiten Pflanzwettbewerb „Wir tun was für Bienen“	6
Auszug aus dem Volkshochschulprogramm	7
Veranstaltungskalender	8
Öffentliche Bekanntmachungen	15
Sonstige Mitteilungen	51
Aus den Vereinen	61
Notdienste / Notrufnummern	63
Adressen und Termine	67
Seniorennformationen	81
Herzliche Glückwünsche	86

Herausgeber: Stadt Rheinbach – Der Bürgermeister – Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach, Rathaus
Inhalt: Verantwortlich: Bürgermeister Stefan Raetz
Rheinbach, Rathaus, Schweigelstraße 23, Tel. 02226 917-0, Fax 917-215
E-Mail: kulturundgewerbe@stadt-rheinbach.de
Die veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung der als Verfasser angegebenen Personen wieder.

Anzeigen: Verantwortlich: Celine Wirtz, Jamina Bongers, Tel. 02226 917-111
Rheinbach, Schweigelstraße 23
E-Mail: kulturundgewerbe@stadt-rheinbach.de

Erscheinungstag: Das amtliche Mitteilungsblatt – Amtsblatt erscheint regelmäßig monatlich einmal, und zwar am letzten Werktag eines jeden Monats, soweit dieser nicht auf einen Samstag fällt. Bei Bedarf erfolgt die Ausgabe von Sonderheften.

Auflage: 5.900 Stück

Satz und Druck: Messner Medien GmbH, Von-Wrangell-Straße 6, 53359 Rheinbach, Tel. 02226 10599

Bezug: „kultur und gewerbe“ kann von der Stadt Rheinbach – Der Bürgermeister – bezogen werden, und zwar:
gegen Erstattung der Bezugskosten, Einzelheft 1,60 €, im Jahresabonnement 19,20 €, unentgeltlich durch Abholen in Rheinbach, Schweigelstraße 23 (BürgerinJothek).
Außerdem liegt „kultur und gewerbe“ in den Geschäften der Innenstadt und den Ortschaften kostenlos zum Mitnehmen aus. Die Auslagestellen können bei der Redaktion erfragt werden.
Redaktionsschluss für Textbeiträge und Anzeigen ist der 10. eines jeden Monats, falls kein besonderer Hinweis in diesem Heft vermerkt ist.
Der Anzeigenpreis richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif.



Foto: Norbert Sauren

<p>Stadtverwaltung Rheinbach Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach Telefon 02226 917-0 Telefax 02226 917-215 infothek@stadt-rheinbach.de</p>	<p>Allgemeine Öffnungszeiten Montag – Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 15:30 Uhr Freitag</p>
<p>Die Stadtverwaltung steht ihren Bürgerinnen und Bürgern nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail zur Verfügung. Für Besucherinnen und Besucher des Rathauses gilt die Pflicht zum Tragen eines sogenannten „Mund- und Nasenschutzes“.</p> <p>Bitte nutzen Sie für Ihre Terminabsprachen das Bürgertelefon unter 02226 917-0 oder die E-Mail-Adresse infothek@stadt-rheinbach.de. Das Bürgerbüro ist für Terminabsprachen wie folgt zu erreichen: 02226 917-107 oder 02226 917-118 bzw. buergerbuero@stadt-rheinbach.de.</p>	
<p>Sprechstunde des Bürgermeisters Montag – Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 15:30 Uhr Freitag 08:00 Uhr – 11:30 Uhr</p>	<p>Sprechstunde des Bürgermeisters – gerne auch telefonisch Am 10.06.2020 findet die Sprechstunde des Bürgermeisters statt. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich bei Frau Elke Roehder: 02226 917-101, elke.roehder@stadt-rheinbach.de</p>

Nachruf Hana Svobodova



Am 10. April dieses Jahres ist Hana Svobodova nach langer schwerer Krankheit gestorben. Seit 2017 war sie Vorsitzende des Partnerschaftsvereins „Spolku Přátel Rheinbachu“, der „Freunde von Rheinbach“ in der Partnerstadt Kamenický Šenov, von Anfang der Städtepartnerschaft mit dabei und als Dolmetscherin und Organisatorin in vielfältiger Weise hilfreich. Noch Ende März beteuerte sie aus dem Krankenhaus heraus, dass unser Besuch im September von Ihren Kollegen bestens vorbereitet würde.

Geboren am 4. Oktober 1950 in Teplice wuchs sie in Litvínov auf, wo sie das Gymnasium besuchte. In den Ferien war sie oft bei ihrer deutschen Großmutter in Kamenický Šenov. Da diese kein Tschechisch sprach, lernte Hana hier Deutsch. 1973 bestand sie ihre Abschlussprüfung an der Pädagogischen Fakultät in Ústí nad Labem. Im Jahre darauf zog sie in unsere Partnerstadt, wo sie 1976 als Lehrerin für tschechische Sprache und Musikpädagogik begann. Der Musik seit früher Jugend zugetan versuchte sie, diese Liebe auch bei den Schülern zu wecken, auch als Leiterin des Schulchores. Chorgesang war bis zuletzt eine Passion. Mit dem Schuljahr 1994/1995 wurde sie stellvertretende Schulleiterin und musste neben den Lehrveranstaltungen auch Prüfungen abhalten – Erfahrungen, die sie vier Jahre später für die Position der Direktorin der Schule qualifizierten. Sie versuchte stets, ihren Kollegen den Rücken zu stärken, verlangte aber auch außerschulisches Engagement. So wurden Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit durchgeführt, Theater-, Musik- und Tanzvorführungen, aber auch Bazare, deren Erlös erst die Klassenfahrten der Schüler ermöglichten. Während der Zeit ihrer Schulleitung fanden Schüleraustausche zwischen Kamenický Šenov und Rheinbach statt, die leider danach nicht mehr fortgeführt worden sind.

Im Jahre 2012 ging sie in den verdienten Ruhestand. Seit 2013 führte sie die Stadtchronik von Kamenický Šenov und zeichnete alle Ereignisse der Stadt sorgfältig auf. Sie interessierte sich sehr für Politik und war überzeugte Europäerin. So erinnern wir uns, dass sie nach der letzten Präsidentschaftswahl in Rheinbach anrief und sich für die Wahl eines Euro-Skeptikers entschuldigte.

Ihre Deutschkenntnisse waren exzellent, und auch in deutscher Literatur, in Sagen und Märchen konnte sie sich gut aus. Einige Rheinbacher werden sich vielleicht erinnern, dass sie beim Besuch 2013 in Köln vor dem Heintelmännchen-Brunnen das Gedicht „Wie war in Köln es doch vordem...“ vollständig aufsagen konnte. Sie war Mutter von drei Kindern und mehreren Enkeln, die sie liebte und denen sie sich fehlen wird. Unsere Anteilnahme gilt den Familien der Kinder der Verstorbenen.

Wir trauern um Hana Svobodova, der wir in großer Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren werden!

Anna Benesova
Verein „Spolku
Přátel Rheinbachu z.s.
(„Freunde von Rheinbach e.V.“)

Stefan Raetz
Stadt Rheinbach

Walter Erlenbach
Verein „Freunde und Partner von
von Kamenický Šenov /
Steinschönau und Umgebung e.V.“

Rheinbach beteiligt sich am bundesweiten Pflanzwettbewerb „Wir tun was für Bienen“

Bürgermeister Stefan Raetz ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich am bundesweiten Pflanzwettbewerb 2020 „Wir tun was für Bienen“ zu beteiligen und damit auch in Rheinbach ein Zeichen für biologische Vielfalt zu setzen. „Trotz der schlimmen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie dürfen wir dieses wichtige Thema nicht aus den Augen verlieren“, erklärt Bürgermeister Stefan Raetz.

„Dass deshalb die Teilnahmebedingungen entsprechend angepasst wurden, ist ausdrücklich zu begrüßen“, führt Stefan Raetz aus. Anstatt als Gruppe dürfen Gärtnerinnen und Gärtner in allen Kategorien auch alleine teilnehmen. Prämiert wird in acht Kategorien, zum Beispiel insektenfreundliche Privatgärten inkl. Gärten von Mietwohnungen, Balkone oder Kita- und Schulgärten, aber auch Unternehmensgärten und kommunale Grünflächen. Neben dem Spaß am Gärtnern winken Geldpreise im Wert von bis zu 400 Euro.



www.wir-tun-was-fuer-bienen.de

Bundesweiter Wettbewerb

„Als eines von deutschlandweit 239 Mitgliedern im Bündnis des „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ ist es für die Stadt Rheinbach selbstverständlich, sich ebenfalls mit eigenen Aktionen zum Schutz der Artenvielfalt zu beteiligen“ unterstreicht Rheinbachs Bürgermeister den Stellenwert dieses Wettbewerbs. Der städtische Betriebshof wird sich im Rahmen eines Projektes für seine Auszubildenden beteiligen und das Hochbeet vor der Volkshochschule Voreifel in der Schweigelstraße entsprechend gestalten.

*Der Bürgermeister
Im Auftrag
Norbert Sauren*

AUSZUG AUS DEM VOLKSHOCHSCHULPROGRAMM

Anmeldungen bitte unter www.vhs-rheinbach.de, Tel. 02226 921-920
oder an die VHS, Rheinbach, Schweigelstraße 21, 53359 Rheinbach

Donnerstag, 04.06.20 Online-Führung durch das Fraunhofer-Institut in Wachtberg.
16.30 – 18.00 Uhr
Kurs 4013WB

Da zurzeit aufgrund der Corona-Pandemie keine Besichtigungen im Fraunhofer-Institut stattfinden können, bietet das Institut Online-Führungen für die Teilnehmer*innen der Volkshochschule Voreifel an.

DIE ANMELDUNG ERFOLGT DIREKT ÜBER DIE FRAUNHOFER-HOMEPAGE! Klicken Sie dazu auf folgenden Link: <https://www.fhr.fraunhofer.de/de/das-institut/besichtigung-der-kugel.html>.

Die Fraunhofer-Institute für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) sowie Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie (FKIE) befinden sich an der Südgrenze von Nordrhein-Westfalen in der Gemeinde Wachtberg nahe Bonn-Bad Godesberg. Weit sichtbar kennt man in der Region die „Kugel“ – mit 49 Metern Durchmesser das weltweit größte Radom, das 2014 eine neue Hülle bekam.

Ort: online von zu Hause, Gebührenfrei

Donnerstag, 25.06.20 Online Vortrag: Der Code der Macht: Wer beherrscht den digitalen Raum? Livestream aus der Online-Reihe vhs-wissen-live, mit Journalist und Buchautor Adrian Lobe
19.30 – 21.00 Uhr
Kurs 1612

Vom utopischen Gründergeist der frühen Entwicklungsjahre des Internets – als Ort des freien Wissens und der Unabhängigkeit – ist nicht mehr viel übrig. Regierungen zensieren das Netz und errichten elektronische Sperrzäune, Geheimdienste saugen gemeinsam mit Tech-Giganten private Nutzerdaten ab, Troll-Fabriken verbreiten Fake-News und torpedieren ganze Wahlkämpfe. Das Internet, so der bittere Befund, ist kaputt. Und niemand hat eine Strategie, wie man es reparieren kann. Viel schlimmer: Mit Sensoren, Kameras und Mikrofonen bauen wir unser eigenes Datengefängnis, aus dem es kein Entkommen zu geben scheint. Tech-Konzerne wie Apple, Amazon und Google ließen Vertragsarbeiter reihenweise Audio-Mitschnitte ihrer Nutzer auswerten: Patientengespräche, Drogengeschäfte, Sex – minutiös wurde das Leben der Anderen protokolliert. Ist es mit der Privatsphäre endgültig vorbei?

Adrian Lobe studierte in Tübingen, Paris und Heidelberg Politik- und Rechtswissenschaft und arbeitet für verschiedene Zeitungen. 2016 wurde er mit dem Preis des Forschungsnetzwerks Surveillance Studies ausgezeichnet, 2017 erhielt er den ersten Journalistenpreis der Stiftung Datenschutz.

Ort: online; Gebührenfrei

Weitere Online Angebote unter www.vhs-voreifel.de

Veranstaltungskalender

– Alle Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich –

Bitte beachten Sie auch die sonstigen in der Ausgabe abgedruckten Veranstaltungen

Der Redaktionsschluss ist immer der **10. des Vormonats!**

Bitte senden Sie Anliegen, Beiträge und Termine ab sofort an

kulturundgewerbe@stadt-rheinbach.de

Telefonisch erreichbar unter: **Celine Wirtz / Jamina Bongers 02226 917-111**

Bitte beachten Sie, dass diese Veranstaltungstermine unter Vorbehalt aufgenommen sind. Aufgrund der Ansteckungsgefahr mit der Infektionskrankheit Covid-19 folgen viele Veranstalter den Anweisungen und Empfehlungen des Gesundheitsministeriums u.s.w. Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben.

Bitte vergewissern Sie sich selbst unmittelbar vor der Veranstaltung, ob diese tatsächlich stattfindet.

Die Redaktion kann dafür keine Gewähr übernehmen.

Montag, 01.06.2020 *Pfingstmontag*

- 8:00 Uhr Auf dem Lahntal-Wanderweg von Nassau bis Lahnstein – 28 km, 1200 Höhenmeter, Schlusseinkehr. Treffpunkt: Deichmann-/Takko-Parkplatz, Euskirchener Weg (neben Aldi-Parkplatz), Rheinbach. Wanderführer: – www.rheinbach-wandern.de
- 16:30 – 17:30 Uhr Kinder-Leseclub für Kinder von 7 – 10 Jahren. Wir treffen uns mit Gerd Engel in der Lesebucht im Untergeschoss. Das Angebot ist kostenlos und offen für jeden. Öffentliche Bücherei St. Martin, Lindenplatz
- 17:00 – 20:00 Uhr Ramershoven spielt... Es werden alte Brett- und Kartenspiele gespielt. Herzlich willkommen ist jeder, egal wie alt, aber im Besonderen Seniorinnen und Senioren, die Freude am Spielen haben und Anschluss suchen. Ohne Anmeldung, evtl. Getränke mitbringen, bei Herrn Michael Homann, Schmidtheimer Straße 19.

Dienstag, 02.06.2020

- 8:30 – 11:30 Uhr Schuldnerberatung des SKM Rhein-Sieg im Rathaus, Schweigelstraße 23. Terminvereinbarung erforderlich unter 02225 7084790
- 10:30 – 12:30 Uhr Jürgens PC-Praxis: Erste Hilfe für Handy, Smartphone und co. Tel.: 02226 1699-0, Ansprechpartner: Katharina Dallal E-Mail: dallal@haus-am-roemerkanal.de
- 15:00 – 17:00 Uhr Caritas-Suchtkrankenhilfe – Offene Sprechstunde: Beratung und Therapievermittlung bei Problemen mit Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, Glücksspiel, Essstörungen und PC/Internet-Gebrauch für Betroffene, Angehörige und sonstige Bezugspersonen. Vermittlung in Selbsthilfegruppen, Pfarrgasse 6, 02226 12404
- 19:00 Uhr Basistreffen ZWAR Rheinbach 2014 für Menschen ab 50, im Haus am Römerkanal, Römerkanal 11. Gäste sind herzlich willkommen. Infos bei Ingrid Pasierbski 02226 6577

19:00 Uhr Der Stammtisch Frauennetzwerk findet im Eiswerk, Weiherstraße 8 in Rheinbach, statt.

Mittwoch, 03.06.2020

- 9:00 – 13:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 14:30 – 17:00 Uhr Kaffee & Kuchen bei der Mittwochs-Cafeteria im Haus am Römerkanal zu Gunsten des Förderverein Ev. Altenzentrum Haus am Römerkanal
- 15:00 Uhr Rheinbacher Bürgerinnen und Bürger sowie Besuchergruppen können sich bei einer Besucher- und Informationsveranstaltung über das GTZ und die WFEG, Marie-Curie-Str. 1-5, informieren. Anmeldung erbeten unter 02226 870
- 15:00 Uhr Fahrbetrieb auf „Gleis14“ mit Fachsimpelei / Gedankenaustausch im Seniorenzentrum „Haus am Römerkanal“, Römerkanal 11. Ansprechpartner: Opa-Peter, Telefon: 02226/9090996 – Gleis14@bahnhof-rheinbach.de
- 16:00 – 17:30 Uhr Spielcafé für Eltern mit Kindern im Kindergartenalter – im FamZ & KiTa „Hopsala“ Schumannstr. 7, 53359 Rheinbach. Nähere Infos entnehmen Sie bitte der Homepage www.tfk-hopsala.de
- 18:00 – 18:30 Uhr Sprechstunde der UWG Rheinbach im Raum der UWG-Fraktion, Kriegerstr. 12. Anmeldung bei: dieter.huth@uwg-rheinbach.de oder 022267166.

Donnerstag, 04.06.2020

- 9:00 – 13:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 11:00 – 12:00 Uhr Kinderwagencafé – für Eltern mit bis zu 1-jährigen Kindern unter der Leitung von Frau Hilger im FamZ & KiTa „Hopsala“, Schumannstraße 7, 01575 1895899, Anmeldung nicht erforderlich.
- 15:00 – 17:00 Uhr Freiwilligenzentrum „Blickwechsel“ – Vermitteln von Kontakten zwischen Personen, die ein Ehrenamt suchen, und Organisationen, die Aufgaben anbieten, im Himmeroder Hof, 02226 917-210, Ansprechpartnerin: D. Kübler, www.blickwechsel-rheinbach.de
- 16:30 – 17:30 Uhr Reisen ins Geschichtenland – Vorlesestunde für Kinder von 4 – 7 Jahren. Unsere Vorlesepaten lesen abwechselnd Märchen und Geschichten aus aller Welt. Das Angebot ist kostenlos und offen für jeden. Öffentliche Bücherei St. Martin, Lindenplatz
- 18:30 Uhr Selbsthilfegruppe für Betroffene (Alkohol), Ralph: 02225 10527 Caritas Suchtkrankenhilfe, Pfarrgasse 6
- 19:00 Uhr Treffen der Imker und Bienenfremde des Bienenzuchtvereins Rheinbach und Umgebung 1867 e.V. im Merzbacher Hof, Merzbacher Straße 27. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen!
- 19:00 Uhr Tauschtreffen der Rheinbacher Briefmarkenfreunde im Himmeroder Hof (Glasmuseum), Himmeroder Wall 6, Rheinbach. Gäste herzlich willkommen. Infos bei Udo Lucas, 02226 12680

Freitag, 05.06.2020

- 9:00 – 18:30 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b

- 15:00 Uhr Treffen der Bingo-Freunde der Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Rheinbach, Anmeldung bei Frau Elsbeth Kreische, 02226 6244, Koblenzer Str. 6 (ehem. Katasteramt)
- 15:00 Uhr „Reparatur-Café“ für kleine Reparaturen – kostenlos Arbeiterwohlfahrt, Koblenzer Straße 6 (ehem. Katasteramt)
- 18:00 Uhr Selbsthilfegruppe für Betroffene (Alkohol), Peter: 02225 3413 Caritas Suchtkrankenhilfe, Pfarrgasse 6
- ab 19:00 Uhr Treffen der Pfadfinder und Freunde des Georgsrings im Brauhaus Rheinbach, Wilhelmsplatz 1

Samstag, 06.06.2020

- 10:00 – 14:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b

Sonntag, 07.06.2020

–

Montag, 08.06.2020

- 10:30 – 12:30 Uhr Café international in den Räumen des LIVE in der Bachstraße 2. Es dient der Begegnung von Rheinbachern und Neubürgern unserer Stadt und dient darüber hinaus als Anlaufstelle für hilfeschuchende Neubürger als auch ehrenamtliche Flüchtlingshelfer. Wir freuen uns auf Sie!
- 16:30 – 17:30 Uhr Kinder-Leseclub für Kinder von 7 – 10 Jahren. Wir treffen uns mit Gerd Engel in der Lesebucht im Untergeschoss. Das Angebot ist kostenlos und offen für jeden. Öffentliche Bücherei St. Martin, Lindenplatz
- 19:00 – 21:00 Uhr Basistreffen des ZWAR-Netzwerkes Rheinbach für Menschen ab 50 im Café WIR im Mehrgenerationenhaus, Hollerithstraße 7. Gäste sind herzlich willkommen. Infos bei Jürgen Schäfer, 0172 4034256.

Dienstag, 09.06.2020

- 15:00 – 17:00 Uhr Caritas-Suchtkrankenhilfe – Offene Sprechstunde: Beratung und Therapievermittlung bei Problemen mit Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, Glücksspiel, Essstörungen und PC/Internet-Gebrauch für Betroffene, Angehörige und sonstige Bezugspersonen, Vermittlung in Selbsthilfegruppen, Pfarrgasse 6, 02226 12404

Mittwoch, 10.06.2020

- 9:00 – 13:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 9:30 – 11:00 Uhr Sprechstunde des VdK (Verband für Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderte und Rentner) – auch für Nichtmitglieder! – bei der Stadtverwaltung Rheinbach, Infos unter 02226 2623, www.vdk.de/ov-rheinbach.de
- 14:30 – 17:00 Uhr Kaffee & Kuchen bei der Mittwochs-Cafeteria im Haus am Römerkanal zu Gunsten des Förderverein Ev. Altenzentrum Haus am Römerkanal
- 15:00 Uhr Fahrbetrieb auf „Gleis14“ mit Fachsimpelei / Gedankenaustausch im Seniorenzentrum „Haus am Römerkanal“, Römerkanal 11. Ansprechpartner: Opa-Peter, Telefon: 02226/9090996 – Gleis14@bahnhof-rheinbach.de

- 16:00 Uhr „Lotse sein im Meer des Vergessens“, Gesprächskreis für Angehörige von Demenzerkrankten im Malteser-Seniorenheim, Gerbergasse 20. Infos unter 02226 85214. Alle Betroffenen sind herzlich eingeladen!
- 17:30 – 18:00 Uhr Sprechstunde der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach
Leitung: Martina Koch, 02226 14731
- 18:00 – 18:30 Uhr Sprechstunde der UWG Rheinbach im Raum der UWG-Fraktion, Kriegerstr. 12. Anmeldung bei: dieter.huth@uwg-rheinbach.de oder 022267166.
- 18:30 – 19:30 Uhr Sprechstunde der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach in den Fraktionsräumen, Kriegerstraße 12 (Dachg.). Anmeldung bitte unter: karsten.logemann@fdp-rheinbach.de oder 0151 23521220
- 19:00 Uhr Monatliches Treffen der Städtepartnerschaftsvereinigung „Freunde von Sevenoaks e.V.“ – im „Waldhotel“, Rheinbach. Gäste sind ohne Anmeldung jederzeit herzlich willkommen. www.freunde-von-sevenoaks.de

Donnerstag, 11.06.2020 *Fronleichnam*

- 10:00 – 12:00 Uhr KoKoBe – Beratungsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige, Anmeldung erforderlich im Rathaus, Schweigelstraße 23. Infos unter 02224 776156
- 15:00 – 17:00 Uhr Lebensqualität trotz Demenz – kostenlose Angehörigenberatung und Begleitung, Anmeldung bei Frau Petersen: 02226 16990 im Ev. Altenzentrum Haus am Römerkanal, Römerkanal 11
- 18:30 Uhr Selbsthilfegruppe für Betroffene (Alkohol), Ralph: 02225 10527
Caritas Suchtkrankenhilfe, Pfarrgasse 6

Freitag, 12.06.2020

- 9:00 – 18:30 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 18:00 Uhr Selbsthilfegruppe für Betroffene (Alkohol), Peter: 02225 3413
Caritas Suchtkrankenhilfe, Pfarrgasse 6
- 20:00 Uhr Stammtisch der „Hundefreunde Rheinbach“ in der Gaststätte „Zum Dorfkrug“ in Oberdrees, Frankenstraße 1 – Gäste sind herzlich willkommen!

Samstag, 13.06.2020

- 10:00 – 14:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 15:00 Uhr Treffen der Partnerschaftsvereinigung Villeneuve – Rheinbach zum Boule-Spiel am Rheinbacher Waldhotel, Ölmühlenweg 99. Gäste sind herzlich willkommen.

Sonntag, 14.06.2020

–

Montag, 15.06.2020

- 10:30 – 12:30 Uhr Café international in den Räumen des LIVE in der Bachstraße 2. Es dient der Begegnung von Rheinbachern und Neubürgern unserer Stadt und dient darüber hinaus als Anlaufstelle für hilfesuchende Neubürger als auch ehrenamtliche Flüchtlingshelfer. Wir freuen uns auf Sie!
- 16:30 – 17:30 Uhr Kinder-Leseclub für Kinder von 7 – 10 Jahren. Wir treffen uns mit Gerd Engel in der Lesebucht im Untergeschoss. Das Angebot ist kostenlos und offen für jeden. Öffentliche Bücherei St. Martin, Lindenplatz

Dienstag, 16.06.2020

- 14:30 Uhr VdK-Treffen für alle Mitglieder im Stadtcafé Schlich, 02226 2623, Vor dem Dreeser Tor 9, Rheinbach. Gäste sind herzlich willkommen. www.vdk.de/ov-rheinbach.de
- 15:00 – 17:00 Uhr Caritas-Suchtkrankenhilfe – Offene Sprechstunde: Beratung und Therapievermittlung bei Problemen mit Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, Glücksspiel, Essstörungen und PC/Internet-Gebrauch für Betroffene, Angehörige und sonstige Bezugspersonen. Vermittlung in Selbsthilfegruppen, Pfarrgasse 6, 02226 12404
- 19:00 Uhr Basistreffen ZWAR Rheinbach 2014 für Menschen ab 50, im Haus am Römerkanal, Römerkanal 11. Gäste sind herzlich willkommen. Infos bei Ingrid Pasierbski 02226 6577
- 19:00 Uhr Stammtisch des „Städtepartnerschaftsvereins Rheinbach-Deinze“ im Restaurant „Bienty“, Hauptstr. 23. Alle, die an freundlichen Beziehungen mit unserer belgischen Partnerstadt Interesse haben, sind herzlich eingeladen. Infos: Uwe Janzen, 02226 6354

Mittwoch, 17.06.2020

- 9:00 – 13:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 14:30 – 17:00 Uhr Kaffee & Kuchen bei der Mittwochs-Cafeteria im Haus am Römerkanal zu Gunsten des Förderverein Ev. Altenzentrum Haus am Römerkanal
- 15:00 Uhr Fahrbetrieb auf „Gleis14“ mit Fachsimpelei / Gedankenaustausch im Seniorenzentrum „Haus am Römerkanal“, Römerkanal 11. Ansprechpartner: Opa-Peter, Telefon: 02226/9090996 – Gleis14@bahnhof-rheinbach.de
- 18:00 – 18:30 Uhr Sprechstunde der UWG Rheinbach im Raum der UWG-Fraktion, Kriegerstr. 12. Anmeldung bei: dieter.huth@uwg-rheinbach.de oder 02226 7166.

Donnerstag, 18.06.2020

- 9:00 – 13:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 11:00 – 12:00 Uhr Kinderwagencafé – für Eltern mit bis zu 1-jährigen Kindern unter der Leitung von Frau Hilger im FamZ & KiTa „Hopsala“, Schumannstraße 7, 01575 1895899, Anmeldung nicht erforderlich.
- 15:00 – 17:00 Uhr Freiwilligenzentrum „Blickwechsel“ – Vermitteln von Kontakten zwischen Personen, die ein Ehrenamt suchen, und Organisationen, die Aufgaben anbieten, im Himmeroder Hof, 02226 917-210, Ansprechpartnerin: D. Kübler, www.blickwechsel-rheinbach.de
- 15:00 – 17:00 Uhr Senioren-Kaffee in der Pfarrscheune in Neukirchen. Alle in der Pfarrgemeinde Neukirchen wohnenden älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aller Konfessionen sind herzlich eingeladen!
- 16:30 – 17:30 Uhr Reisen ins Geschichtenland – Vorlesestunde für Kinder von 4 – 7 Jahren. Unsere Vorlesepaten lesen abwechselnd Märchen und Geschichten aus aller Welt. Das Angebot ist kostenlos und offen für jeden. Öffentliche Bücherei St. Martin, Lindenplatz
- 18:30 Uhr Selbsthilfegruppe für Betroffene (Alkohol), Ralph: 02225 10527
Caritas Suchtkrankenhilfe, Pfarrgasse 6

Freitag, 19.06.2020

- 9:00 – 18:30 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 15:00 – 17:00 Uhr Spielenachmittag der Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Rheinbach
Anmeldung: Christa Viertel, 02226 6543, Koblenzer Straße 6
- 18:00 Uhr Selbsthilfegruppe für Betroffene (Alkohol), Peter: 02225 3413
Caritas Suchtkrankenhilfe, Pfarrgasse 6

Samstag, 20.06.2020

- 10:00 – 14:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b

Sonntag, 21.06.2020

–

Montag, 22.06.2020

- 10:30 – 12:30 Uhr Café international in den Räumen des LIVE in der Bachstraße 2. Es dient der Begegnung von Rheinbachern und Neubürgern unserer Stadt und dient darüber hinaus als Anlaufstelle für hilfesuchende Neubürger als auch ehrenamtliche Flüchtlingshelfer. Wir freuen uns auf Sie!
- 16:00 – 17:00 Uhr Beratung zu Rechtsfragen des Alltags mit SPD-Ratsherrn Dr. Georg Wilmers. Fraktionszimmer der SPD, Kriegerstr. 19 (Rückseite des Rathauses). Bei Fragen: 02226/900329
- 16:30 – 17:30 Uhr Kinder-Leseclub für Kinder von 7 – 10 Jahren. Wir treffen uns mit Gerd Engel in der Lesebucht im Untergeschoss. Das Angebot ist kostenlos und offen für jeden. Öffentliche Bücherei St. Martin, Lindenplatz
- 19:00 – 21:00 Uhr Basistreffen des ZWAR-Netzwerkes Rheinbach für Menschen ab 50 im Café WIR im Mehrgenerationenhaus, Hollerithstraße 7. Gäste sind herzlich willkommen. Infos bei Jürgen Schäfer, 0172 4034256.

Dienstag, 23.06.2020

- 15:00 – 18:00 Uhr Kochen in der KiTa – KIK – im FamZ & KiTa „Hopsala“, Schumannstraße 7, Rheinbach. Es werden internationale Gerichte aus aller Welt zubereitet. Anmeldungen bis Montag vor der Veranstaltung unter 02226 7105
- 15:00 – 17:00 Uhr Caritas-Suchtkrankenhilfe – Offene Sprechstunde: Beratung und Therapievermittlung bei Problemen mit Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, Glücksspiel, Essstörungen und PC/Internet-Gebrauch für Betroffene, Angehörige und sonstige Bezugspersonen. Vermittlung in Selbsthilfegruppen, Pfarrgasse 6, 02226 12404

Mittwoch, 24.06.2020

- 9:00 – 13:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 14:30 – 17:00 Uhr Kaffee & Kuchen bei der Mittwochs-Cafeteria im Haus am Römerkanal zu Gunsten des Förderverein Ev. Altenzentrum Haus am Römerkanal

- 15:00 Uhr Fahrbetrieb auf „Gleis14“ mit Fachsimpelei / Gedankenaustausch im Seniorenzentrum „Haus am Römerkanal“, Römerkanal 11. Ansprechpartner: Opa-Peter, Telefon: 02226/9090996 – Gleis14@bahnhof-rheinbach.de
- 18:00 – 18:30 Uhr Sprechstunde der UWG Rheinbach im Raum der UWG-Fraktion, Kriegerstr. 12. Anmeldung bei: dieter.huth@uwg-rheinbach.de oder 022267166.
- 19:00 Uhr Treffen der Treckerfreunde Rheinbach in der Gaststätte „Alt Merzbach“ – Infos unter 02226 3983

Donnerstag, 25.06.2020

- 9:00 – 13:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 15:00 – 17:00 Uhr Freiwilligenzentrum „Blickwechsel“ – Vermitteln von Kontakten zwischen Personen, die ein Ehrenamt suchen, und Organisationen, die Aufgaben anbieten, im Himmeroder Hof, 02226 917-210, Ansprechpartnerin: D. Kübler, www.blickwechsel-rheinbach.de
- 16:30 – 17:30 Uhr Reisen ins Geschichtenland – Vorlesestunde für Kinder von 4 – 7 Jahren. Unsere Vorlesepaten lesen abwechselnd Märchen und Geschichten aus aller Welt. Das Angebot ist kostenlos und offen für jeden. Öffentliche Bücherei St. Martin, Lindenplatz
- 18:30 Uhr Selbsthilfegruppe für Betroffene (Alkohol), Ralph: 02225 10527, Caritas Suchtkrankenhilfe, Pfarrgasse 6

Freitag, 26.06.2020

- 9:00 – 18:30 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b
- 18:00 Uhr Selbsthilfegruppe für Betroffene (Alkohol), Peter: 02225 3413, Caritas Suchtkrankenhilfe, Pfarrgasse 6

Samstag, 27.06.2020

- 10:00 – 14:00 Uhr Verkauf von Waren zugunsten von Entwicklungsprojekten im EINE WELT LADEN, Prümer Wall 3b

Sonntag, 28.06.2020

–

Montag, 29.06.2020

- 10:30 – 12:30 Uhr Café international in den Räumen des LIVE in der Bachstraße 2. Es dient der Begegnung von Rheinbachern und Neubürgern unserer Stadt und dient darüber hinaus als Anlaufstelle für hilfesuchende Neubürger als auch ehrenamtliche Flüchtlingshelfer. Wir freuen uns auf Sie!

Dienstag, 30.06.2020

- 15:00 – 17:00 Uhr Caritas-Suchtkrankenhilfe – Offene Sprechstunde: Beratung und Therapievermittlung bei Problemen mit Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, Glücksspiel, Essstörungen und PC/Internet-Gebrauch für Betroffene, Angehörige und sonstige Bezugspersonen. Vermittlung in Selbsthilfegruppen, Pfarrgasse 6, 02226 12404
- 19:00 Uhr Basistreffen ZWAR Rheinbach 2014 für Menschen ab 50, im Haus am Römerkanal, Römerkanal 11. Gäste sind herzlich willkommen. Infos bei Ingrid Pasierbski 02226 6577

Öffentliche Bekanntmachungen

Erscheinungstag: 29. Mai 2020

Die Inhalte werden zusätzlich auf der Internetseite „www.rheinbach.de“ veröffentlicht.

Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2020 vom 14.04.2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom 10.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	77.203.754 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.702.686 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.075.335 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.103.548 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.736.669 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.077.683 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.580.283 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.211.056 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.049.761 €

festgesetzt. Darin sind berücksichtigt die vorsorgliche Einplanung der Aufnahme eines weiterzuleitenden Kredits an die „Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH“ in Höhe von 1.500.000 € und die Aufnahme eines Investitionskredits aus dem Landesprojekt „Gute Schule“ in Höhe von 408.600 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.609.600 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

498.932 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2020:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 419 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 697 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 525 v.H. |

* Auf die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 17.10.2019) wird verwiesen.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 KomHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept bis 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 9

Für 8% der geplanten Aufwendungen der Konten 5221010 „Unterhaltung Straßen, Wege, Parkplätze, Parkplätze“ und 5221040 „Unterhaltung Verkehrszeichen, Ampeln und Markierungen“ des Kostenträgers 12-01-02P „Neubau/Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen“ gilt eine Zweckbindung für Maßnahmen zur Instandhaltung und Verbesserung von Fahrradinfrastruktur.

Für 5% der geplanten Aufwendungen der Ergebniszeile 11 „Personalaufwand“ und Ergebniszeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“ des Kostenträgers 01-08-01P „Betriebshof“ gilt eine Zweckbindung für gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 04.03.2020 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 09.04.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan (und das Haushaltssicherungskonzept) liegen zur Einsichtnahme vom 29.05.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Rheinbach, Schweißelstraße 23, Zimmer 220,

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr – 12 Uhr und
von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

und freitags von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung öffentlich aus.

Zusätzlich werden die Informationen auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt (Link: <http://www.rheinbach.de/cms121/>).

3. Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den 14.04.2020

Stefan Raetz
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Rheinbach vom 29.04.2020

Präambel

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 27.04.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 2a Begriffsbestimmung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnung auf den Friedhöfen

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungen

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Ruhefristen
- § 9 Anlage der Gräber
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Arten der Grabstätten
- § 12 Reihensarggrabstätten
 - § 12 a Reihenrasensarggrabstätten
 - § 12 b Reihenuarnengrabstätten
 - § 12 c Reihenrasenuarnengrabstätten
 - § 12 d Aschestreufeld
- § 13 Wahlsarggrabstätten
 - § 13 a Wahlurnengrabstätten
 - § 13 b Baumbestattungen
- § 14 Urnen nach Ablauf der Ruhefrist
- § 15 Kriegsgräber

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 16 Gestaltungsgrundsätze
- § 17 Genehmigung
- § 18 Fundamentierung und Befestigung
- § 19 Unterhaltung
- § 20 Entfernung
- § 21 Gärtnerische Gestaltung und Pflegevorschriften
- § 22 Vernachlässigung und Entziehung

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 23 Benutzung der Leichenhallen
- § 24 Trauerfeiern
- § 25 Gedenkfeiern

VII. Schlussbestimmungen

- § 26 Haftung
- § 27 Gebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt verwalteten Friedhöfe. Dies sind:
 1. Friedhof Flerzheim, Hommelsheimstraße
 2. Friedhof Neukirchen, Neukirchener Straße
 3. Friedhof Niederdrees, Niederdreeser Straße
 4. Friedhof Oberdrees, Schulstraße
 5. Friedhof Queckenberg, Stuppenkreuz
 6. Friedhof Ramershoven, An der Kirche
 7. Friedhof Sankt Martin, Ölmühlenweg
 8. Waldfriedhof Rheinbach, Burgacker
 9. Friedhof Wormersdorf, Ippendorfer Straße
2. Die Friedhofssatzung gilt entsprechend für Dienste, die die Stadt auf dem von der Katholischen Kirchengemeinde in Rheinbach-Hilberath verwalteten Friedhof leistet.

§ 2

Friedhofszweck

1. Die in § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Stadt Rheinbach. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten und der Beisetzung von deren Aschen), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Rheinbach hatten oder bereits ein Bestattungsrecht an einer Grabstätte erworben haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Rheinbach sind. Andere Verstorbene können mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt Rheinbach – im folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt – auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt werden.
2. Der in § 1 Abs. 2 genannte Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Kirchengemeinde Hilberath.

§ 2a

Begriffsbestimmung

Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, sowie zur Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können geschlossen oder entwidmet werden.

2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Jeder Nutzungsberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhefrist, die in Rasen-, Urnen- und Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend soweit Umbettungen erforderlich werden.
4. Bei einer Schließung oder Entwidmung wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits beigesetzter Leichen verlangen.
5. Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten, die gem. Abs. 2 Satz 4 einen schriftlichen Bescheid erhalten haben, vorher mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 werden von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder geschlossenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren sollen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren, andere Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

- b. Waren, auch Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung. Private Aufnahmen von Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht besteht und private Aufnahmen die anlässlich einer Trauerfeier in der Trauerhalle gemacht werden, sind hiervon ausgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 - g. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h. zu lärmern oder zu lagern,
 - i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j. ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann von den Vorschriften des Abs. 3 a. bis d. Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen eine Zulassungskarte der Friedhofsverwaltung. Die Zulassungskarte kann für 5 Jahre oder für 1 Jahr ausgestellt werden und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellung des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen,
 - c. eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.
2. Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
4. Werkzeuge oder Material dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
5. Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende Sargteile oder Gebeinereste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
6. Gewerbetreibenden, die selbst oder durch ihre Beschäftigten wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
7. Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Zulassungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

III. Bestattungen

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen montags bis donnerstags jeweils bis 15:00 Uhr, freitags bis 12:00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann gegen eine entsprechende Gebühr, deren Höhe in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt ist, Ausnahmen zulassen.
3. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen in der Regel innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
4. Die Särge müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, aus Holz oder leicht vergänglichen anderen Stoffen so hergestellt sein, dass keine Flüssigkeit durchsickern kann. Der Beschlag (Griffe und Schrauben) der Särge muss fachgerecht angebracht sein.
Unbeschadet der Regelung des § 14 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach

den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorge-
sehen ist.

5. Die Säрге dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a. für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres
Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 m
 - b. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m

Sind in Ausnahmefällen kleinere oder größere Säрге erforderlich, ist die Zu-
stimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung ein-
zuholen.

§ 8 Ruhefristen

1. Die Ruhefristen für Leichen betragen:
 - a. bei Kindern unter 5 Lebensjahren 25 Jahre
 - b. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
 - c. bei Tot- und Fehlgeborenen (Sternenkinder) 10 Jahre
2. Die Ruhefristen für Aschen der Verstorbenen betragen 30 Jahre.

§ 9 Anlage der Gräber

1. Das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen des Grabes obliegt der Fried-
hofsverwaltung oder dem von ihr Beauftragten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass
Grabmale, Einfassungen und Fundamente vor der Aushebung des Grabes
entfernt werden, sofern dies erforderlich ist. Sollten beim Ausheben der Grä-
ber Grabmale, Einfassungen und Fundamente durch die Friedhofsverwal-
tung entfernt werden müssen, werden die dafür entstehenden Kosten dem
Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
3. Für den Aushub können Nachbargrabstätten in Anspruch genommen wer-
den, ohne dass es hierzu einer Mitteilung an deren Nutzungsberechtigten
bedarf. Die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter stellt den vorheri-
gen Zustand auf den in Anspruch genommenen Grabstätten wieder her.
4. Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur
Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne min-
destens 0,50 m.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen
gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwal-
tung. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund erteilt werden, bei

Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 bleibt unberührt. Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

Umbettungen erfolgen unbeschadet der Regelungen in § 3 nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.

3. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
4. Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung oder ihrem Beauftragten vorgenommen. Sie bestimmt deren Zeitpunkt.
5. Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung sowie der Beseitigung der dabei an benachbarten Grabstätten und Anlagen unvermeidbar verursachten Schäden hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten
 - Reihensarggrabstätten (§ 12)
 - Reihenrasensarggrabstätten (§ 12 a)
 - Reihenurnengrabstätten (12 b)
 - Reihenrasenurnengrabstätten (§ 12 c)
 - Aschestreifelfeld (§ 12 d)
 - Wahlgrabstätten
 - Wahlsarggrabstätten (§ 13)
 - Wahlurnengrabstätten (§ 13 a)
 - Baumbestattungen (§ 13 b)sowie
 - Kriegsgräber (§ 15) und Sondergrabstätten für Totgeburten / Sternenkinder (§ 12 Abs. 2 Buchstabe c).
3. Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.

4. In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten
 - b. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c. Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - d. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft der unter c. genannten Personen.

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung in diesen Grabstätten bestattet werden.

§ 12

Reihensarggrabstätten

1. Reihensarggrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich der Reihe nach – nach für alle gleichen Grundsätzen – zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht an ihnen kann erst anlässlich des Todesfalles durch die Angehörigen oder sonst Bestattungspflichtigen erworben werden. Es erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Es kann weder verlängert noch erneuert werden. Die nachträgliche Umwandlung in eine Wahlsarggrabstätte ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts wegen Änderung der Gräberfelder zustimmt.
2. Es werden Reihensarggrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren und für Verstorbene über 5 Jahren angelegt. Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:
 - a. Reihensarggrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m,
 - b. Reihensarggrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
Länge 2,50 m, Breite 1,00 m,
 - c. Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene (Sternenkinder)
Länge 0,75 m, Breite 0,75 m.

In jeder Reihensarggrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihensarggrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

3. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle.

§ 12a

Reihenrasensarggrabstätten

1. Reihenrasensarggrabstätten sind Reihensarggrabstätten nach Vorschrift des § 12 Abs. 1-3, die von der Stadt Rheinbach mit Rasen eingegrünt und durch regelmäßigen Rasenschnitt gepflegt werden.

2. Eine Bepflanzung der Grabstätte sowie das Aufstellen von Grablampen, Kübeln und anderen Gegenständen ist nicht zulässig.

§ 12b

Reihenuarnengrabstätten

1. Reihenuarnengrabstätten sind für Aschenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Sie haben in der Regel folgende Maße: 1,00 m x 1,00 m.
2. Die Vorschriften für Reihensarggrabstätten (§ 12) gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, entsprechend für Reihenuarnengrabstätten.

§ 12c

Reihenrasenuarnengrabstätten

1. Reihenrasenuarnengrabstätten sind Reihenuarnengrabstätten nach Vorschrift des § 12 b Abs. 1-2, die von der Stadt Rheinbach mit Rasen eingegrünt und durch regelmäßigen Rasenschnitt gepflegt werden.
2. Eine Bepflanzung der Grabstätte, sowie das Aufstellen von Grablampen, Kübeln und anderen Gegenständen ist nicht zulässig.

§ 12d

Aschestreufeld

Die Asche wird auf einem auf dem Waldfriedhof festgelegten Bereich durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Verstorbenen vorzulegen. Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind nur auf denen von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Flächen gestattet.

§ 13

Wahlsarggrabstätten

1. Wahlsarggrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt:
 - a. 30 Jahre bei Verstorbenen älter als 5 Jahre,
 - b. 25 Jahre bei Verstorbenen jünger als 5 Jahre,Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich
 - a. bei Eintritt eines Beisetzungsfalles
 - b. durch Personen, sofern sie gegenüber der Friedhofsverwaltung die Verpflichtung übernehmen, während der Dauer des Nutzungsrechts für die gärtnerische Pflege zu sorgen.
2. Zum Erwerb von Nutzungsrechten, die zukünftigen Bestattungen dienen sollen, sind nur Einwohner Rheinbachs berechtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sie sollen sich in der Regel auf Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder) von Einwohnern Rheinbachs beschränken.

3. Das Nutzungsrecht kann bis zur Dauer von weiteren 30 Jahren verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Verlängerung vor Ablauf der laufenden Nutzungszeit zu beantragen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann versagt werden, wenn dies das öffentliche Interesse für Friedhofszwecke erfordert.
4. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist. Ein Wiedererwerb ist für die gesamte Grabstätte und für volle Jahre möglich. Neben einer Leiche können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
5. Die Lage von Wahlgrabstätten wird auf einem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Gräberfeld bestimmt. Sie sind in der Regel je Grabstätte 2,50 m lang und 1,20 m breit. Eine Tiefbestattung ist nicht zulässig.
6. Werden bei erstmaligem Erwerb Nutzungsrechte für Angehörige im Sinne von § 11 Abs. 4 an nebeneinanderliegenden Einzelgrabstätten erworben, so können die Nutzungsberechtigten beantragen, dass bis zu drei Einzelgrabstätten im Sinne dieser Satzung als eine Grabstätte gelten sollen (Mehrfachgrabstätte). Dieses ist in der Urkunde nach Abs. 7 einzutragen. Eine Änderung dieser Eintragung ist nur auf gemeinsamen Antrag aller betroffenen Nutzungsberechtigten möglich, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten sicherstellen.
7. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung einer Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
8. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person ausgeübt werden, es sei denn, dass die Verwaltung aus sachlich gerechtfertigten Gründen der Führung eines weiteren Nutzungsberechtigten zustimmt. Es wird mit dem Inhalt bestellt, dass während seines Bestehens der Erwerber und nach seinem Ableben ein von ihm bestimmter einzelner Dritter nutzungsberechtigt sein soll. Wurde bis zum Tod des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, haben seine Erben binnen zwei Wochen einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt es in dieser Frist zu keiner Benennung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c. auf die Kinder,
 - d. auf die Stiefkinder,
 - e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f. auf die Eltern,
 - g. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h. auf die Stiefgeschwister,
 - i. auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c. bis h. wird der nach Jahren Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Bei Streitigkeiten unter den Erben über das Benutzen oder Gestalten eines Grabes kann der Bürgermeister bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder Vorlage einer rechtskräftigen rechtlichen Entscheidung die Benutzung des Grabes untersagen oder eine Zwischenregelung treffen. Erklärungen der Gemeinde an einen der Erben wirken auch gegenüber allen übrigen Erben.

9. Das Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
10. Jeder Nutzungsberechtigte hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass eine nicht auf seinen Namen lautende Urkunde auf ihn umgeschrieben wird.
11. Das Nutzungsrecht kann zurückgegeben werden, wenn hierdurch die Ruhefrist nicht berührt wird. Bei mehrstelligen Grabstätten besteht kein Anspruch auf teilweise Rücknahme. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.
12. Auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes wird hingewiesen. Jeder Nutzungsberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 13a

Wahlurnengrabstätten

1. Wahlurnengrabstätten sind für Aschenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie haben in der Regel folgende Maße 1,00 m x 1,00 m. In einer Wahlurnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Urnen können auch in Mauernischen beigesetzt werden. Eine Bestattung in einer Urnenmauer ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Fach in einer bestehenden Mauer frei ist. In einer Mauernische können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 13b

Baumbestattungen

Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Grabstätte kann auf einem vor dem Baum aufgestellten Holzpfehl auf einem Messingschild erfolgen.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet.

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, wird durch die Friedhofsverwaltung Ersatz beschafft.

§ 14 **Urnen nach Ablauf der Ruhefrist**

Die Asche aus Urnen von Reihenurnengrabstätten und Reihenrasenurnengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist sowie die Asche aus Urnen von Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht nicht verlängert wurde, werden auf einem vom Friedhofsträger bestimmten Teil des Friedhofes verstreut.

§ 15 **Kriegsgräber**

1. Der Ehrenfriedhof Rheinbach und die Ehrengräber für Opfer des Krieges auf den übrigen Friedhöfen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
2. Die Vorschriften dieser Satzung mit Ausnahme der Ordnungsvorschriften in den §§ 4 und 5 finden auf Kriegsgräber im Sinne des Abs. 1 keine Anwendung.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 16 **Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt werden.

1. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
2. Form, Maßstab, Werkstoff oder Farbe müssen sich in die Umgebung harmonisch einfügen und dürfen nicht verunstaltend wirken.
3. Die Grabmale einschließlich Sockel dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Grabmale in Stelen- und kreuzartiger Form sowie Standbilder sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen. Die Breite der Gedenkzeichen darf 2/3 der gesamten Breite der Grabfläche, bei Mehrfachgrabstätten die Breite von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grundfläche von Stelen, Kreuzen und Standbildern darf 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten; eine Ausladung von mehr als 1,20 m ist unzulässig. Liegende Grabmale dürfen bei Einzelgrabstätten die Maße 0,60 m x 0,40 m, bei Mehrfachgrabstätten die Maße von 1,20 m x 0,60 m nicht überschreiten.

Neben Grabmalen, die für eine Beschriftung keinen Platz bieten, sind zusätzlich Liegeplatten als Schriftträger zugelassen, deren Größe die Maße 0,60 m x 0,40 m nicht überschreiten darf.

Auf Rasengrabstätten können nur liegende Grabmale (0,60 m x 0,40 m) verlegt werden. Sie müssen mit der Oberkante der Rasenfläche abschließen.

Von den jeweiligen Grabmalgrößen kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen Ausnahmen erteilen.

4. Einfassungen der Grabstätten sind nur an den äußeren Begrenzungen zulässig. Sie dürfen aus Naturstein, Werkstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Werksteine dürfen nur in den Farben anthrazit, grau und weiß verlegt werden. Einfassungen aus Naturstein und Werkstein, die über den Erdboden hinausragen, dürfen nicht stärker als 10 cm und bei ebenem Gelände nicht höher als 10 cm sichtbar sein. Bei geneigtem Gelände darf der höchste Abstand zur Oberkante und Boden 20 cm nicht übersteigen. Einfassungen aus niedrigen Heckenpflanzen dürfen diese Maße nicht unangemessen überschreiten. Einfassungen aus Naturstein, die den Erdboden nicht überragen, dürfen bis zu 20 cm breit sein.
5. Außer Findlingen und findlingsähnlichen bruchrohen Steinen dürfen für die Grabmale nur Holz-, Schmiedeeisen und Naturstein verwendet werden. Die Urnennischen werden durch entsprechende zu den Mauern passende Natursteinplatten verschlossen. Abweichungen in der Färbung des Natursteines sind vom Nutzungsberechtigten hinzunehmen und es besteht kein Anspruch auf Austausch.
6. In einer evtl. angebrachten Grablampe an einer Urnenmauer dürfen nur tropffreie oder batteriebetriebene Kerzen verwendet werden. Das Anbringen einer kleinen Vase –angepasst an die Größe der Mauernische– wird gestattet. Andere bauliche Veränderungen an den Mauernischen sind nicht gestattet. Das Aufstellen von weiteren Grablampen, Blumenkübeln oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig.

§ 17 Genehmigung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von stehenden und liegenden Grabmalen, das Verlegen von Platten, die das ganze Grab bedecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Antragstellung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf ggf. mit dem Entwurf der Einfassung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole in einfacher Ausfertigung beizufügen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen erteilen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.
5. Bei Ausführung der Arbeiten ist der Genehmigungsbescheid auf Verlangen dem Friedhofsmitarbeiter vorzuzeigen.
6. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale vier Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten

auf seine Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, das von der Grabstätte bereits entfernte Grabmal auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Soweit die anerkannten Regeln der Technik keine höheren Ansprüche stellen, sind die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift „4.7 Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbauberufsgenossenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 19

Unterhaltung

1. Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sowie die der Einfassung oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte oder der für die Unterhaltung verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche nicht bekannt und ohne vertretbaren Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
3. Die auf den Friedhöfen vorhandenen historischen Grabsteine und Baudenkmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Rheinbach und des Landeskonservators. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis der Friedhofsverwaltung geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden. Hierbei sind die Nutzungsberechtigten mit einzubeziehen.

§ 20

Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung geräumt werden.

2. Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale/Einfassungen sowie Grabbepflanzungen von den Nutzungsberechtigten bzw. von den von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden auf deren Kosten abzuräumen.
3. Beim Rückbau von Grabstätten sind neben den Grabsteinen und Einfassungen auch alle Betonteile, die zur Befestigung der Grabanlage ins Erdreich eingebracht wurden, sowie Pflanzen- und Wurzelreste rückstandslos zu entfernen.

Alle entfernten Grabmale, Einfassungen und Betonteile dürfen nicht auf dem Friedhof verbleiben, sondern sind ordnungsgemäß auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

Die abgeräumten Grabstätten sind bodengleich mit den Friedhofswegen / Nachbargrabstätten einzuebnen, der aufgefüllte Boden zur Vermeidung von Absackungen zu verdichten sowie abschließend mit Rasen einzusäen.

§ 21

Gärtnerische Gestaltung und Pflegevorschriften

1. Alle Grabbeete sollen in ihrer gesamten Größe im Rahmen der Vorschriften des § 16 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Die Grabbeete sollen grundsätzlich bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Unzulässig ist:

- a. Das Einpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.
 - b. Das Einfassen der Grabstätten mit hochwüchsigen Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem.
 - c. Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
 - d. Das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
4. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist.
 5. Die für die Grabstätten verantwortlichen Nutzungsberechtigten können die Beete selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

6. Die Grabstätten sind binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungs- bzw. Pflegerechts von den Berechtigten gärtnerisch herzurichten.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der Rasengräber sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung und Entziehung

1. Ist eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Berechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein für drei Monate auf der Grabstätte angebrachtes Schild, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
2. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Bepflanzung binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Grabstätte zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte wird in der schriftlichen Aufforderung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 22 Abs. 1 und 2 hingewiesen.
4. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
5. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Nutzungsberechtigten auf Antrag wieder zuerkannt und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechts, dass eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen vier Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 23

Benutzung der Leichenhallen

1. Sofern die Beisetzung auf einem Friedhof mit Leichenhalle erfolgt, ist der Verstorbene innerhalb von 36 Stunden nach dem Ableben in den Aufbewahrungsraum der Leichenhalle zu überführen, der nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden darf. Dies gilt nicht, soweit einen andere den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Aufbewahrung der Leiche sichergestellt ist.
2. Während der Aufbahrungszeit in der Zelle der Leichenhalle können Angehörige des Verstorbenen diesen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung besuchen. Das Öffnen des Sarges kann die Friedhofsverwaltung zulassen, wenn keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
4. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
5. Ein würdiges Ausschmücken der Aufbahrungszelle ist erlaubt.

§ 24

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Stelle abgehalten werden.
Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
2. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.
3. Für die Trauerfeier wird eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen. Ist eine längere Trauerfeier beabsichtigt, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung anzuzeigen.
4. Jede gewerbliche Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

5. Ein würdiges Ausschmücken der Trauerhalle ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen frühestens 60 Minuten vor Beginn der Trauerfeier in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich, spätestens 60 Minuten nach der Trauerfeier zu entfernen.

§ 25 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind oder in Anspruch genommen werden können, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer
 - a. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- d. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - e. entgegen §§ 16 und 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale und bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f. Grabmale entgegen § 18 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 19 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt,
 - h. entgegen § 25 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.500 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den 29.04.2020

*Stefan Raetz
Bürgermeister*

Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 05.05.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

(1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagschule ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 4, 5, 7 dieser Satzung aus.

(2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres zwischen den Beitragsschuldnern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Betreuungsvertrag) für die Dauer des Schuljahres.

Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt worden ist.

(3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).

(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als einem Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme und die Stadt Rheinbach gemeinsam.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich erhebt die Stadt Rheinbach Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß §3 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von §5 in die erste Einkommensgruppe.
- (4) Für das erste Kind in der Betreuung der offenen Ganztagschule gilt der 100%ige Beitrag, für Geschwisterkinder eine 50%ige Ermäßigung. Bei Familien, bei denen zusätzlich ein oder mehrere Kinder in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege betreut werden, gilt für alle OGS-Beiträge eine 50%ige Ermäßigung.
- (5) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr vom Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme angeboten werden.
- (6) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Rheinbach durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule.
Mit dem Betreuungsvertrag erteilen die Erziehungsberechtigten der Stadt Rheinbach eine Ermächtigung zum Einzug der Elternbeiträge.
- (7) Die Träger der außerunterrichtlichen Maßnahmen, die die Durchführung der offenen Ganztagschule übernommen haben, erheben regelmäßig, unabhängig vom Elternbeitrag, ein Entgelt für das Mittagessen.
- (8) Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3%.

§ 5

Einkommensermittlung

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Maßgebend ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres die offene Ganztagschule besucht.

§ 6

Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Rheinbach unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Der Beitrag ist jeweils für das Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.

(2) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.

(3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§ 2 Abs. 3 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom

Einkommensstufen	Einkommen	Beitrag OGS	Beitrag OGS Geschwisterkind
0	bis 12.300 €	29,00 €	14,50 €
1	bis 24.600 €	58,00 €	29,00 €
2	bis 36.900 €	85,00 €	42,50 €
3	bis 49.200 €	113,00 €	56,50 €
4	bis 61.500 €	136,00 €	68,00 €
5	bis 73.800 €	163,00 €	81,50 €
6	bis 86.100 €	187,00 €	93,50 €
7	über 86.100 €	197,00 €	98,50 €

Ab dem Schuljahr 2021/2022 erhöht sich der Beitrag jährlich um 3%.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 05.05.2020

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den 05.05.2020

Stefan Raetz
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 27. Januar 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27. April 2020 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 14 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 27. Januar 2010 erhält folgende Fassung:

§ 14 Form der Bekanntmachung

4. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite www.rheinbach.de und einen Aushang am Rathaus unterrichtet.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Rheinbach, den 07.05.2020

Stefan Raetz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den 07.05.2020

Stefan Raetz
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) der Stadt Rheinbach vom 02. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27. April 2020 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

In § 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) der Stadt Rheinbach vom 02. Dezember 2009 wird Absatz 2 Ziffer 1 ersatzlos gestrichen und erhält folgende Fassung.

§ 4 Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.
Rheinbach, den 11.05.2020

*Stefan Raetz
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den 11.05.2020

Stefan Raetz
Bürgermeister

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2 Planung und Umwelt
Az.: 61 26 04/2-5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch

– Planung öffentlicher Verkehrsflächen –

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27.04.2020 den Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden, gemäß § 10 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung kann somit mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft gesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 0,51 ha große Fläche im südlichen Siedlungsrand des Rheinbacher Ortsteils Merzbach. Die Abgrenzung im Norden erfolgt durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke, Gemarkung Neukirchen, Flur 13, Flst. Nr. 226, 37, 318, 135, 142 und 145. Im Westen und Süden wird das Plangebiet von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Straße Wiesengrund und im Osten durch die Merzbacher Straße (Landstraße L 113) begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem beigelegten Übersichtsplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich zu entnehmen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Eine Begründung ist beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wurde; § 4 c Baugesetzbuch ist nicht anzuwenden. Das Verfahren erfolgte ohne Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 (1) Baugesetzbuch. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung zu äußern.

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Folgende Unterlagen stehen auf der Internetseite der Stadt Rheinbach www.rheinbach.de zum Download bereit:

- Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“
- Übersichtsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“
- Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“
- Auszug aus dem zeichnerischen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“ sowie der 4., 10. und 11. vereinfachten Änderung
- Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, Stand Ausfertigung
- Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise zum Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, Stand Ausfertigung

- Begründung zum Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, Stand Ausfertigung

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 27.04.2020 zum Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus Rheinbach, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach, Fachbereich V, Sachgebiet 60.2 Planung und Umwelt, Zimmer 202, 2. Obergeschoss (Altbau) während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus ist die Einsichtnahme jedoch nur nach Terminvereinbarung möglich, die Sie unter der Telefon-Nr. 02226/917250 und 02226/917252 vornehmen können. Falls nach dieser Bekanntmachung Lockerungen der Zugangsregelungen zum Rathaus erfolgen, wird darüber kurzfristig über das Internet und die Tagespresse informiert.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, steht ebenfalls gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Rheinbach www.rheinbach.de zum Download zur Verfügung. Zusätzlich sind die eingestellten Informationen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.wvp.nrw.de zugänglich.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW)

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheinbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches

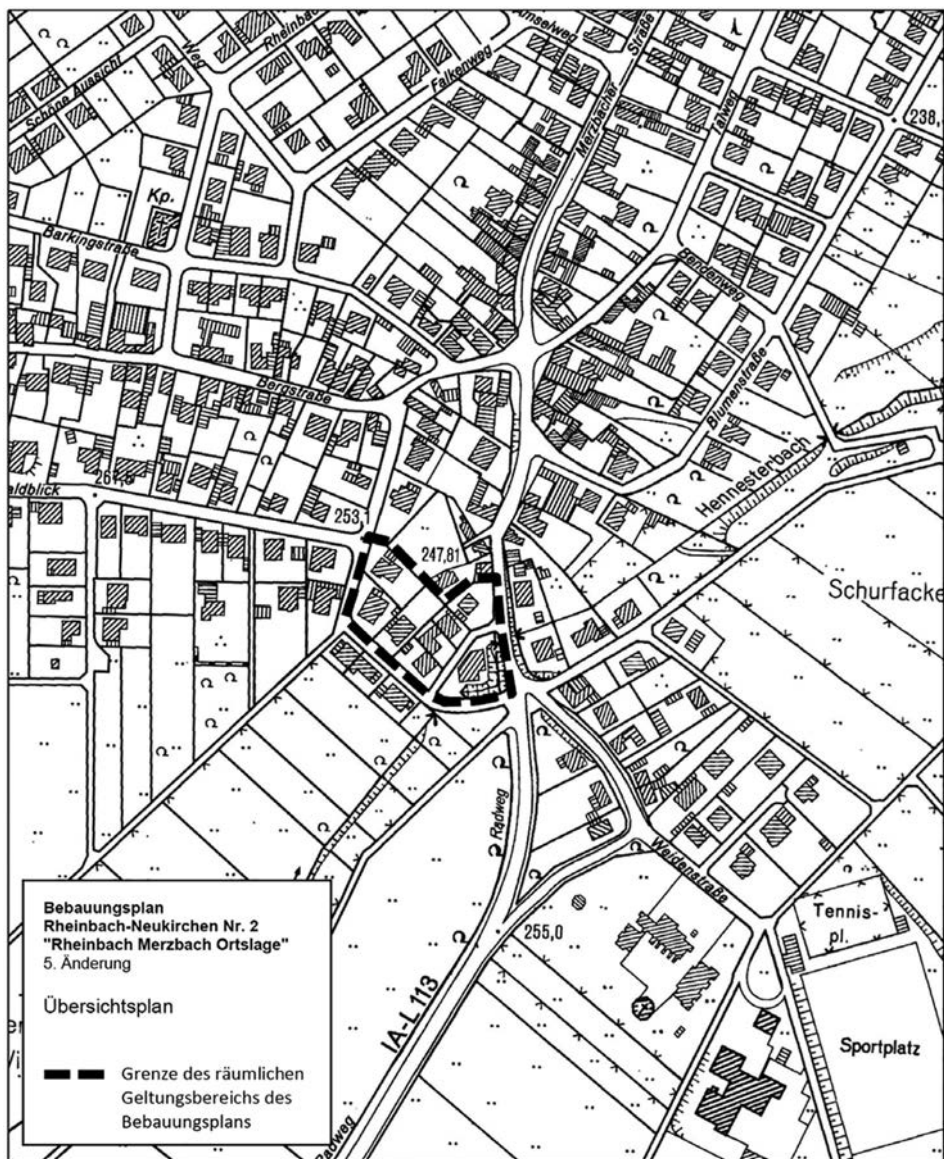
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

53359 Rheinbach, den 11.05.2020

Stefan Raetz
Bürgermeister



Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Samstag, dem 04.07.2020 findet um 20:00 Uhr die wegen der Covid 19 Pandemie ausgefallene diesjährige Mitgliederversammlung der Karnevalsfreunde Merzbach / Neukirchen 1994 e.V. in der Grundschule Merzbach und zwar je nach Stand der aktuellen Corona-Auflagen entweder im Jugendraum oder auf dem überdachten Pausenhof statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht Kindertanzgruppen
6. Neuwahl des 1. Vorsitzenden
7. Entlastung des Vorstands
8. Ausblick Session 2020 / 2021
9. Verschiedenes

Alle Vereinsmitglieder werden hiermit herzlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sollte das Abstandsgebot weiterhin gelten findet die Mitgliederversammlung auf dem über-dachten Pausenhof der Grundschule statt, da dort die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Die Versammlung entfällt, wenn nicht Veranstaltungen mit mindestens bis zu 30 Teilnehmern wieder erlaubt sind. Auf die entsprechenden Mitteilungen in den öffentlichen Medien ist zu achten.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

*Thomas Jäckel
2. Vorsitzender*

*Karl-Heinz Schönenberg
Geschäftsführer*

Sonstige Mitteilungen

Sitzungstermine des Rates und seiner Ausschüsse

– Stand bei Redaktionsschluss –

*Alle Sitzungen finden, soweit nicht anders vermerkt,
um 18.00 Uhr in der Stadthalle, Villeneuer Straße 5, statt.*

Mo	22.06.2020	Rat
Di	23.06.2020	Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss

Die Termine stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie. Hinweise zu den Sitzungen sind zu gegebener Zeit im Ratsinformationssystem auf der städtischen Internetseite abrufbar und werden über Pressemitteilungen der Stadtverwaltung veröffentlicht.

Die Tagesordnungen zu den genannten Sitzungen werden durch Aushang im Rathaus Rheinbach öffentlich bekannt gemacht.

Auch sind diese auf der Internetseite der Stadt Rheinbach einzusehen und ausdrückbar:

www.rheinbach.de – Startseite – Bürgerinformationsportal

AUS DER ARBEIT DES RATES

Am 27.04.2020 fand die 37. Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach in der Wahlperiode 2014 – 2020 statt. Gemäß § 52 Absatz 2 der Gemeindeordnung NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994) in Verbindung mit § 24 der „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach“ wird hiermit der wesentliche Inhalt der Beschlüsse bekannt gegeben:

Hinweis:

Alle Beschlüsse sind über das Bürgerinformationsportal der Stadt Rheinbach unter www.rheinbach.de – Startseite – Bürgerinformationsportal abrufbar.

EINWOHNERFRAGESTUNDE

In der Einwohnerfragestunde wurden die Fragen der Petenten zu den Verkehrsproblemen in der Ortschaft Wormersdorf und zum Supermarkt Vollsortimenter in Wormersdorf mündlich beantwortet. Die Fragen und Antworten sind über das Bürgerinformationsportal der Stadt Rheinbach unter <http://session.rheinbach.de/bi/default.asp> abrufbar.

BÜRGERANTRÄGE

Bürgerantrag vom 27.05.2019 betreffend Stellplatz für Wohnmobile und Wohnwagengespanne

Grundsätzlich wurde die Idee eines Stellplatzes für Wohnmobile und Wohnwagengespanne begrüßt. Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt und zur weiteren Beratung in den in der neuen Wahlzeit für Tourismus zuständigen Ausschuss verwiesen.

Bürgerantrag vom 03.10.2019 betreffend Straßenbeleuchtungsoptimierung

Die Verwaltung ist dem Prüfauftrag nachgekommen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Straßenbeleuchtungsanlage dem Leitgedanken des Antragstellers in den wesentlichen Punkten bereits nachkommt (Umstellung auf LED-Technik, verkehrabhängiges Dimmen, ressourcenschonende Lösungen und Insekenschutz). Eine Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf dynamisches oder adaptives Licht ist aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen durch den steigenden Energie- und Ressourcenverbrauch zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant.

Bürgerantrag vom 16.10.2019 betreffend behindertengerechte Auffahrten in ganz Rheinbach

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt und zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr verwiesen.

ORTSRECHT

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 27. Januar 2010

Der Rat der Stadt Rheinbach beschloss die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 27. Januar 2010. Der § 14 Nr. 4 wurde um den Zusatz „... und an zentraler Stelle in den Ortschaften...“ ergänzt.

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Rheinbach vom 02.12.2009

Der Rat der Stadt Rheinbach beschloss die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) der Stadt Rheinbach vom 02. Dezember 2009.

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Rheinbach

Der Rat stimmte der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Rheinbach mit den folgenden Änderungen zu:

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- d. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung. Private Aufnahmen von Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht besteht und private Aufnahmen die anlässlich einer Trauerfeier in der Trauerhalle gemacht werden, sind hiervon ausgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

2. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen montags bis donnerstags jeweils bis 15:00 Uhr, freitags bis 12:00 Uhr. Die Friedhofverwaltung kann gegen entsprechende Erstattung, deren Höhe in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt ist, Ausnahmen zulassen.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes für den St. Martin Friedhof

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt und zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Schulsozialarbeit

hier: Erfahrungsberichte und weiteres Vorgehen

Die Schulsozialarbeit an der Gesamtschule und der Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg soll auch nach Ablauf des derzeitigen Bewilligungszeitraumes (31.12.2020) weiter durch Dritte durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Bezuschussung durch das Land erfolgt. Dies gilt auch für die Klassenassistenten an der Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg.

Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Zuschussmittel des Landes (Bildungs- und Teilhabepaket) über das Jahr 2020 hinaus zu beantragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Rat der Stadt Rheinbach wurden gebeten, die notwendigen Mittel auch in den Folgejahren im Rahmen der Haushaltsberatungen bereit zu stellen.

Beitritt der Stadt Rheinbach zur Initiative „Silent Rider“

Bei einer Aufnahmegebühr von 5.000 € tritt der Rat der Stadt Rheinbach der Initiative „Silent Rider“ nicht bei.

FINANZANGELEGENHEITEN

Umsetzung der finanzwirksamen Maßnahmen wegen der Auswirkung der Corona-Pandemie im Haushaltsrecht für den Bereich der Stadt Rheinbach

Der Bericht der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

BAU- UND PLANUNGSANGELEGENHEITEN

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“, 2. Änderung Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße; Gesamtabwägung und Satzungsbeschluss

Der Rat stellte vor Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe nicht beantragt wurde.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die Pflanzliste wird wie folgt geändert:

Pflanzgebot Einzelbäume PG 1

An den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Standorten sind standortgerechte, Bäume gemäß der nachstehenden Pflanzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste 1

Qualität: mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm
Carpinus betulus `Frans Fontaine` (Hainbuche)

Liquidambar styraciflua `Paarl` (Amberbaum)

Liriodendron tulipifera `Fastigiatum` (Tulpenbaum)

Quercus robur `Fastigiata` (Stiel-Eiche)

Pflanzliste 2

Qualität: mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm
Acer platanoides `Columnare Typ Ley I` (Spitzahorn)

Acer platanoides `Columnare Typ Ley II` (Spitzahorn)

Carpinus betulus `Frans Fontaine` (Hainbuche)

Quercus robur `Fastigiata` (Stiel-Eiche)

Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Sowohl die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch und der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, als auch die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und die gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasste den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“ 2. Änderung Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße. Grundlage für den Beschluss war die Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidung war Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Rat den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“, 2. Änderung Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“, 2. Änderung, Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße, umfasst eine ca. 2,9 ha große Fläche im nördlichen Bereich der Rheinbacher Kernstadt, nördlich des Bahnhofes. Das Plangebiet wird im Norden von der Leberstraße begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze entlang der Kettelerstraße. Die südliche Abgrenzung wird durch den Verlauf der Keramikerstraße gebildet. Entlang der westlichen Abgrenzung des Plangebiets verläuft die Aachener Straße. Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung. Die Begründung wurde gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“, 2. Änderung Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße durchzuführen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit beantragt Bürgermeister Raetz nach § 15 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach die Verlängerung der Sitzungsdauer um eine Stunde.

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 25.02.2020

betr.: Aussetzung der Fällung der Platane in der Keramikerstraße vor dem ehemaligen Majolika-Gebäude

Der Rat zog in dieser Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis gemäß Abschnitt I Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach wieder an sich. Dem Antrag wurde entsprochen.

Bauleitplanverfahren Rheinbach „Im Gülden Morgen“

Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Im Gülden Morgen“

Das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Im Gülden Morgen“ wurde gemäß § 2 (1) i.V.m. § 8 (3) Baugesetzbuch im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 61 „Im Gülden Morgen“, 2. Änderung zur Aufstellung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine ca. 11,30 ha große Fläche östlich der Kernstadt. Im Norden wird das Plangebiet durch den Verlauf der der Trasse des schienengebundenen Nahverkehrs der Bundesbahn zugehörigen Grundstücksflächen begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsabgrenzung entlang der Grundstücksgrenzen der Bundesautobahn

BAB A 61. Im Süden wird das Plangebiet durch die südlichen Grundstücksgrenzen der plangebietsintern parallel verlaufenden Teilflächen der Landesstraße L 158 (Meckenheimer Straße) begrenzt. Im Westen verläuft die Abgrenzung entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der plangebietsbegleitenden Trasse der Bundesstraße B 266. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 61 „Im Gülden Morgen“, 2. Änderung gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) - Ausweisung von sonstigen Sondergebiets- und Industrieflächen -.

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 61 „Im Gülden Morgen“, 2. Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine ca. 11,30 ha große Fläche östlich der Kernstadt. Im Norden wird das Plangebiet durch den Verlauf der Trasse des schienengebundenen Nahverkehrs der Bundesbahn zugehörigen Grundstücksflächen begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsabgrenzung entlang der Grundstücksgrenzen der Bundesautobahn BAB A 61. Im Süden wird das Plangebiet durch die südlichen Grundstücksgrenzen der plangebietsintern parallel verlaufenden Teilflächen der Landesstraße L 158 (Meckenheimer Straße) begrenzt. Im Westen verläuft die Abgrenzung entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der plangebietsbegleitenden Trasse der Bundesstraße B 266. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 61 „Im Gülden Morgen“ ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Im Gülden Morgen“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.

Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung; Gesamtabwägung und Satzungsbeschluss

Der Rat stellte vor Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fest, dass keine Einzelabstimmung beantragt wurde.

Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Sowohl die während der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13 a (3) Nr. 2 Baugesetzbuch abgegebene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, als auch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hatte der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Der Rat hatte zudem zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB keine Äußerungen und Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasste den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13 a (3) Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung. Eine Beschlussfassung über vorgebrachte Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ist mangels Vorlagen von Stellungnahmen nicht erforderlich. Grundlage für den Beschluss sind die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidung war Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Rat den Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist und bei dem von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen wurde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 0,51 ha große Fläche im südlichen Siedlungsrand des Rheinbacher Ortsteils Merzbach. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem Übersichtsplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich zu entnehmen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung. Die Begründung wurde gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung, durchzuführen.

BESETZUNG VON AUSSCHÜSSEN UND GREMIEN

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und Gremien;

hier: Nachbesetzungen in städtischen Ausschüssen

- ***Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales,***
- ***Ausschuss für Schule, Bildung und Sport***
- ***Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr,***
- ***Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur,***
- ***Feuerwehr-, Bau und Vergabeausschuss***



Schöndube - Kalenberg

Rechtsanwälte - Fachanwälte - Partnerschaft mbB



MIETRECHT

ERBRECHT

VERKEHRSRECHT

FAMILIENRECHT

Stefan Schöndube

- › Rechtsanwalt
- › Fachanwalt für Verkehrsrecht
- › Fachanwalt für Mietrecht

Georg Kalenberg

- › Rechtsanwalt
- › Fachanwalt für Familienrecht
- › Schwerpunkte: Erbrecht und Familienrecht

Weierstraße 10 . 53359 Rheinbach . Telefon 02226 - 4134 . Fax 02226 - 16313
www.ssk-rheinbach.de . info@ssk-rheinbach.de

- Anstelle von Herrn Georg Schroeter wird Frau Eva Váry stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales und stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport.
- Anstelle von Herrn Matthias Tittelbach wird Herr Tobias Leßke stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr.
- Anstelle von Herrn Matthias Tittelbach wird Herr Ralf Barthel sachkundiger Bürger im Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur.
- Anstelle von Herrn Matthias Tittelbach wird Frau Johanna Birnfeld stellvertretende sachkundige Bürgerin im Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss.

ANTRÄGE VON FRAKTIONEN UND RATSMITGLIEDERN

Nachstehende Anträge wurden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in die entsprechenden Fachausschüsse verwiesen:

- Ziel- und Maßnahmenplan zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Rates vom 02.12.2019 zum Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels
- Erweiterung der Urnenstelen auf dem Friedhof in Merzbach

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25.01.2020 betreffend Änderung der OGS-Gebührenstruktur

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend Änderung der OGS-Gebührenstruktur wurde teilweise entsprochen.

Der Rat der Stadt Rheinbach beschloss die neue Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Kooperationsverträge mit den OGS-Träger dahingehend zu ändern, dass ab dem Schuljahr 2020/21 für Kinder mit Förderbedarf oder vergleichbaren Anforderungen, für die auch durch die Bezirksregierung ein erhöhter Zuschuss gezahlt wird, eine entsprechende Erhöhung des städtischen Zuschusses in dieser Höhe erfolgt.

Eine Dynamisierung von 3 % jährlich ist entsprechend zu berücksichtigen.

Gemeinsamer Antrag der im Rat der Stadt Rheinbach vertretenen Fraktionen vom 21.03.2020 betreffend Beitragsrückerstattung der Kita-, Tagespflege- und OGS-Gebühren aufgrund der Corona-Pandemie

Entsprechend den Empfehlungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sprach sich der Rat der Stadt Rheinbach für einen Erlass der Beiträge für die Kindertagespflege, die Kindertageseinrichtungen, die Angebote in der offenen Ganztags-

Christiane Griesenbeck

Praxis für Naturheilkunde

MONATLICHES GEDANKENTANKEN

Vorträge Juni – Juli 2020

16. Juni 2020 **Die 12 wichtigsten homöopathischen Arzneien für Ihre Haus-Apotheke !**
Sie erfahren, wie Sie sich erst einmal selber helfen können !
14. Juli 2020 **Wie viel Zucker braucht der Mensch ?**
Unser Zucker-Stoffwechsel wird einfach erklärt und es gibt viele gute Ernährungstipps !

Anmeldung bitte per Mail oder telefonisch!

Aufgrund der Abstandsregel sind nur begrenzte Teilnehmerzahlen möglich !

Alle Vorträge sind kostenlos und finden jeweils um 19.30 h in meiner Praxis statt !

Ich nehme mir gerne viel Zeit
für Ihre Gesundheit !

Tel. 0 22 26 – 89 88 868

www.naturheilpraxis-griesenbeck.de

info@naturheilpraxis-griesenbeck.de

Gartenstr. 26, 53359 Rheinbach



schule sowie den angeschlossenen Früh- und Übermittagsbetreuungen für den Monat April, Mai und Juni – längstens jedoch bis zum Ende des Betreuungsverbot – aus.

Die für die Erstattung erforderlichen Eigenbeträge der Stadt in Höhe von 4.980,25 € werden überplanmäßig bereitgestellt.

*Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sonja Wilhelm*

Aus den Vereinen

Eifelverein Rheinbach informiert:

Aufgrund der immer noch unsicheren Situation bietet der Eifelverein im Moment keine Wanderungen an, da die Sicherheit und Gesundheit unserer Wanderfreundinnen und Wanderfreunde oberste Priorität hat.

Falls sich aber in der nächsten Zeit etwas ändert, werden wir auf unserer Homepage www.eifelverein-rheinbach.de informieren. Hier finden Sie unser Jahresprogramm und das Programm für Familien und Kinder. Sie können sich mit uns auch über unsere E-Mailadresse: info@eifelverein-rheinbach.de in Verbindung setzen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie alle gut durch diese Zeit kommen und freuen uns natürlich auf die Zeit, wenn wir wieder zusammen wandern können. Es grüßt der Eifelverein Rheinbach und bleiben Sie gesund.

*Ingeborg Mikloss
Pressewartin
Eifel- und Heimatverein Rheinbach*

Bitte beachten Sie, dass Veranstaltungstermine unter Vorbehalt aufgenommen sind. Aufgrund der Ansteckungsgefahr mit der Infektionskrankheit Covid-19 folgen viele Veranstalter den Anweisungen und Empfehlungen des Gesundheitsministeriums u.s.w. Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben.

Bitte vergewissern Sie sich selbst unmittelbar vor der Veranstaltung, ob diese tatsächlich stattfindet.

Die Redaktion kann dafür keine Gewähr übernehmen.

IMMOBILIENGESCHÄFTE am Puls der Zeit



EFFERZ & HOPPEN
— IMMOBILIEN GMBH —



IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK

Lehnen Sie sich entspannt zurück, wir kümmern uns um alles.



HOHE
ZEITERSPARNIS



PROFESSIONELLE
ABWICKLUNG



MODERNE
VERMARKTUNG



KOMPETENTE
MITARBEITER



BESTE
MARKTKENNTNIS



GEPRÜFTE
KUNDENKARTEI

Sie möchten wissen, was Ihre
Immobilie wirklich wert ist?

GRATIS IMMOBILIENBEWERTUNG

Für Sie als Immobilieneigentümer
steht Ihnen unser kostenloses
Online-Bewertungs-System zur
Verfügung.

In nur wenigen Minuten erhalten Sie
eine tagesaktuelle und adressgenaue
Wohnmarktanalyse - perfekt auf Ihre
Immobilie abgestimmt!



Büro Bad Neuenahr

☎ **02641-9184720**

Hauptstraße 99, 53474 Bad Neuenahr



Büro Rheinbach

☎ **02226-8979980**

Hauptstraße 58, 53359 Rheinbach



www.immobilien-eh.de

Notrufnummern

Polizei	110
Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

Polizeiwache Rheinbach

0228 155711

Telefonseelsorge

0800 1110111

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116117

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

116117

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

01805 986700

www.zahnarzt-notdienst.de

Die vorstehenden Rufnummern des Bereitschaftsdienstes dürfen nur während der nachstehenden Zeiten benutzt werden:

- werktags: 19:00 – 8:00 Uhr des folgenden Morgens
- mittwochs: 13:00 – 8:00 Uhr des folgenden Morgens
- samstags, sonntags, gesetzliche Feiertage, 24. und 31. Dezember, Rosenmontag: 8:00 – 8:00 Uhr des folgenden Morgens

Gift-Notruf

Uni-Klinikum Bonn / rund um die Uhr erreichbar

0228 19240

Informationszentrale gegen Vergiftungen des Landes NRW
bei der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn

0228 287-3211

Stördienste

Gas

e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen

0800 3223222

Strom

WESTNETZ GmbH, www.westnetz.de

0800 4112244

Straßenbeleuchtung

Während der Dienstzeiten 02226 917-312 oder Betriebshof

02226 917-202

Wasser

Wasserwerk Rheinbach

02226 917-200

Praxis für
Logopädie

heinzer

Sebastian Heizer

**Praxis für Logopädie
Sebastian Heizer**

**Gymnasiumstraße 24
53359 Rheinbach**

Tel. 02226 – 8991902
Mobil 0176 – 73597337

logopaedie-heinzer.de
logopaedieheinzer@gmail.com

**Stimm-, Sprach-, Sprech- und Schlucktherapie für alle Kassen- und
Privatpatienten jeden Alters. Wir bieten auch Hausbesuche an.**

Dach und Wand Henrich
Bedachungen aller Art

GmbH & CoKG



Kommen Sie zu uns!
Wir beraten Sie gern:

VELUX®

24h Reparatur-Schnell-Service

**Alt- u. Neudacheindeckung • Balkon- u. Garagendachsanierung • Verschieferungen
Flachdachsanierung • Bauklempnerarbeiten • Dachfenstermontagen
Dachgauben Erstellung • Carport Erstellung • Fassadenverkleidung
Wärmedämmung • Kaminverkleidung • und vieles mehr!**

Tel.: 0 22 26 / 1 62 50
53359 Rheinbach

Fax: 0 22 26 / 1 77 86
www.dach-und-wand-henrich.de



Brian Gerull

BESTATTUNGEN

Ruland



Im Trauerfall Ihr starker Partner

TRAUER BRAUCHT ZEIT UND RAUM.

GERN KOMME ICH ZU IHNEN UND NEHME
IHNEN ALLE ORGANISATORISCHEN AUFGABEN
UND BEHÖRDENGÄNGE AB.

RUFEN SIE MICH EINFACH AN. ICH BIN FÜR SIE DA!

 **02226/4290**

Apothekenfinder

Sie finden Apotheken zu jeder Tages- und Nachtzeit in Ihrer Nähe bei der Apothekennotdienst-Hotline der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände unter der kostenlosen Festnetznummer:

0800 0022833

Den Dienst erreichen Sie auch per SMS mit apo an 22833 und per Anruf der Nummer 22833 von jedem Handy ohne Vorwahl (69 ct/SMS/Min).
www.22833.mobi oder www.aponet.de/notdienst

Krankenhäuser in Rheinbacher Nähe

Marienhaus Klinikum / Kreis Ahrweiler 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Dahlienweg 3	02641 83-0
Kinderklinik St. Augustin 53757 St. Augustin, Arnold-Janssen-Straße 29	02247 9443167
Ev. Waldkrankenhaus 53177 Bonn-Bad Godesberg, Waldstraße 73	0228 383-0
Gemeinschaftskrankenhaus Bonn: Haus St. Elisabeth, 53113 Bonn, Prinz-Albert-Straße 40	0228 508-0
Haus St. Petrus, 53113 Bonn, Bonner Talweg 4 – 6	0228 506-0
Gesundheitszentrum St. Johannes, 53111 Bonn, Kölnstr. 54	0228 701-0
GFO Kliniken: Betriebsstätte St. Marien-Hospital Venusberg 53115 Bonn, Robert-Koch-Straße 1	0228 5050
Betriebsstätte St. Josef-Hospital Beuel 53225 Bonn-Beuel, Hermannstraße 37	0228 4070
Betriebsstätte Cura-Krankenhaus Bad Honnef 53604 Bad Honnef, Schülgenstraße 15	02224 7720
Johanniter-Krankenhaus 53113 Bonn, Johanniterstraße 3 – 5	0228 543-0
LVR-Klinik Bonn 53111 Bonn, Kaiser-Karl-Ring 20	0228 5511
Malteser Krankenhaus Seliger Gerhard Bonn/Rhein-Sieg 53123 Bonn, Von-Hompesch-Straße 1	0228 6481-0
Universitätsklinikum Bonn 53105 Bonn, Siegmund-Freud-Straße 25	0228 287-0
Marien-Hospital Euskirchen 53879 Euskirchen, Gottfried-Disse-Straße 40	02251 90-0
Kreiskrankenhaus Mechernich GmbH 53894 Mechernich, St. Elisabeth-Straße 2 – 6	02443 170

Bad . Heizung . Solar



50
über Jahre
seit 1964

Heizungs- und Badsanierungen
zum Festpreis.

Binner GmbH & Co. KG
Felix - Wankel - Str. 25 - 53881 Euskirchen
Tel: 02251/957800 - Fax: 02251/9578035
mail@binnergmbh.de - www.binnergmbh.de

Binner

Mitglied  Handwerkskammer Aachen

Seit über 40 Jahren in Rheinbach



Metzgerei Merzbach

53359 Rheinbach · Hauptstr. 37 · Tel.: 0 22 26/62 35



- Eigene Rinderschlachtung und z. T. Aufzucht
- Wöchentlich wechselnde Angebote
- Käsetheke
- von Dienstag bis Freitag durchgehend geöffnet
- von Dienstag bis Freitag ab 12:00 Uhr Mittagstisch, tgl. wechselnde Gerichte

Nur Bestes aus eigener Schlachtung
von uns persönlich bekannten Bauern aus der näheren Umgebung

Adressen und Termine

Stadt • Behörden

Sprechstunde des Bürgermeisters – gerne auch telefonisch

Am 10.06.2020 findet die Sprechstunde des Bürgermeisters statt. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich bei Frau Elke Roehder: 02226 917-101, elke.roehder@stadt-rheinbach.de

Gleichstellungsbeauftragte

Bürozeiten vormittags, Zimmer E 04 im Rathaus. Anmeldung unter 02226 917-103. Termine auch außerhalb der Bürozeiten nach Absprache.

Deutsche Rentenversicherung – Terminvereinbarungen in Bonn unter Telefon 0228 280801 oder in Düren 02421 482-269. Hotline: 0800 100004038 (Allg. Infos zu Versichertenkonten). www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de/Services/Online-Dienste/Versicherungsunterlagen.

Stadt Rheinbach – Derzeit ist wegen der aktuellen Coronavirus-Pandemie keine persönliche Aufnahme von Anträgen, Kontoklärungen und Hilfestellungen möglich.

Glasmuseum Rheinbach

Himmeroder Wall, Telefon 02226 917501
dienstags – freitags 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
samstags und sonntags 11:00 – 17:00 Uhr

Naturparkzentrum

Himmeroder Wall 6, Telefon 02226 2343
dienstags – freitags 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
samstags 11:00 – 17:00 Uhr, sonntags 11:00 – 17:00 Uhr, montags geschlossen

Streitschlichtung

Falls Sie die Hilfe eines Schiedsmanns benötigen, melden Sie sich bitte bei Herrn Hans Joachim Tschada, Telefon 0172 2926473 (Schiedsamtsbezirk I – Kernstadt, Flerzheim, Niederdrees, Oberdrees, Peppenhofen, Ramershoven) Herrn Wolfgang Paulowicz, Telefon 02225 7099779 (Schiedsamtsbezirk II – Eichen, Hilberath, Kurtenberg, Loch, Merzbach, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld, Wormersdorf)

Gründer- und Technologiezentrum

„Selbständig werden – selbständig bleiben“. Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon 02226 87-2002, können Sie sich montags – freitags von 9:00 – 17:00 Uhr in Fragen der Existenzgründung beraten lassen.

Kreisverwaltung Nebenstelle Rheinbach, Grabenstraße 39

Jagdscheine, Reiterplaketten, Gesundheitsamt, Katasterauskünfte, Ausstellung von Schwerbehindertenparkausweisen, Versorgungsamt u.v.m. Öffnungszeiten: Mo 8:00 – 17:00 Uhr, Di – Do 8:00 – 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr. Infos/Terminvereinbarungen unter 02226 92340



RESTAURANT
ANNA SEIBERT

FEINE REGIONALE KÜCHE BY BENEDIKT FRECHEN



#TAKEAWAY

#STAYATHOME

Die Takeaway-Gerichte für
Donnerstag bis Sonntag finden Sie
unter www.anna-seibert.de

GRILLSPASS
MIT DEINEN LIEBSTEN DAHEIM

Unsere Grillboxen sind
für Freitag, Samstag und
Sonntag zu bestellen.



ALLES
100% TAKEAWAY.



MITTAGESSEN
FEINES STREETFOOD FÜR DICH

Von Dienstag bis Freitag
zwischen 12.00 und 15.00 Uhr
gibt es leckere Lunchboxen.



AM BÜRGERHAUS 5 · 53359 RHEINBACH · TEL. 02226 8923713
POST@ANNA-SEIBERT.DE · WWW.ANNA-SEIBERT.DE

Kinder • Jugendliche

Erziehungs- und Familienberatung

Aachener Straße 16, montags – donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr, freitags 8:00 – 12:30 Uhr. Telefon 02226 92785660

Ferienangebote

für Kinder und Jugendliche: Abenteuer Pur e.V., Telefon 02226 90330-35, Telefax 02226 90330-41, Mobil 0172 2482927, www.abenteuer-pur-team.de

Jugendamt

Aachener Straße 16. montags – donnerstags 8:00 – 16:30 Uhr, freitags 8:00 – 12:30 Uhr. Telefon 02226 917-600

Jugendpflege

Sprechstunden nach Vereinbarung. Telefon 02226 917-618 (Julia Hoffmann)

Kindergärten/Kindertageseinrichtungen/Elterninitiativen

Infos und Kontaktaufnahme über die Homepage der Stadt Rheinbach [www.rheinbach.de/Bildung, Familie, Jugend und Soziales/Kindertagesstätten, Familienzentrum](http://www.rheinbach.de/Bildung,Familie,Jugend%20und%20Soziales/Kindertagesst%C3%A4tten,Familienzentrum) möglich.

Tagesmüttervermittlung

Aachener Str. 16, Jugendamt, Telefon 02226 917-611 (Ingrid Rosenberg-Mosell)

Lebenshilfen • Institutionen • Vereine

Adelante e.V.

Beratungsstelle für Menschen mit traumatischen Erfahrungen (z.B. sex. Missbrauch, Prügel, Krankheit, Tod, Unfälle, Kampfeinsätze etc.); offene Beratungszeiten montags 19:00 – 21:00 Uhr, mittwochs 09:00 – 11:00 Uhr und freitags 15:00 – 17:00 Uhr; weitere Informationen unter: Telefon 0228 90976-855 oder www.adelante-beratungsstelle.de

AGUS

Selbsthilfegruppe für Trauernde, die einen nahestehenden Menschen durch Suizid verloren haben. Kontaktaufnahme mit Henning Klein, Telefon 02251 147237, E-Mail: klein.henning@web.de

ALfa Aktion Lebensrecht für Alle e.V.

Notfallnummer zur Beratung schwangerer Frauen. Bundesweite Notfallnummer: 0211 7008000

Arbeiterwohlfahrt

Frau Ute Krupp, Telefon 02225 945959

Deutsches Rotes Kreuz

Ausbildung in Erster Hilfe, Krankentransporte sowie Behindertenfahrdienst. Informationen unter www.drk-rheinbach.de. Anfragen / Terminvereinbarungen per E-Mail: allgemein@drk-rheinbach.de

Diakonisches Werk

Allgemeine Sozialberatung im Diakonie- und Jugendzentrum Brahmsstraße, Montagnachmittag 15:00 – 17:00 Uhr, Mittwochvormittag 10:00 – 12:00 Uhr, Nachmittag: 15:00 – 17:00 Uhr, Donnerstagvormittag 10:00 – 12:00 Uhr. Telefon 02226 5376



Wohnpark

Danziger Straße



RHEINBACH



Umweltbewusste Mieter gesucht

Moderne, hochwertige, energieoptimierte Wohnungen zu vermieten:

Energetisch modernisiert nach KfW 55 Standard
durchdachte Wohngrundrisse • weitläufige Aussenanlagen
großzügige Balkone und verglaste Loggien • Wohnen im Grünen
zentrumsnahe Lage • sofort bezugsfertig



Bei Interesse berät Sie gerne Petra Zagler:
petra.zagler@kudorfer.de • 08662 / 66 380 16
www.kudorfer.de/staedte/rheinbach



Eine-Welt-Laden

Mittwochs und donnerstags 9:00 – 13:00 Uhr, freitags 9:00 – 18:30 Uhr, samstags 10:00 – 14:00 Uhr, Prümer Wall 3b

Frauenberatung

Psychosoziale Beratung u. a. bei Konflikten in der Partnerschaft, in Trennungs- und Scheidungssituationen, bei Suchtproblemen, nach Gewalterfahrungen. Ev. Gemeindezentrum Ramershovener Straße 6. Terminvereinbarung: 02224 10548 – Frauenzentrum Bad Honnef / Königswinter

Freiwilligenzentrum Blickwechsel

Beratung und Vermittlung von Freiwilligen in Rheinbach, Himmeroder Hof, Telefon 02226 917-210, Do 15:00 – 17:00 Uhr, helfen@blickwechsel-rheinbach.de, www.blickwechsel-rheinbach.de

GästeZimmer

Austausch- und Begegnungsraum für beiheimatete und zugezogene Rheinbacher/innen. Interkulturelle Events, Spiel- und Bastelgruppe, freitags 15:00 – 17:30 Uhr (außer in den Schulferien), Krabbel- und Spielgruppe, donnerstags 10:00 – 12:00 Uhr (außer in den Schulferien), Kontakt: gaestezimmer17@gmail.com

Gesellschaft für soziale Eingliederung e.V. in Rheinbach

Wer macht mit? Ehrenamtliche Begleitung von Gefangenen und Haftentlassenen. Gruppenabende in der JVA. Dienstags und mittwochs von 19:00 – 21:00 Uhr. Kontakt: Telefon 02226 3332

Kleiderstuben

- Fundgrube der CDU-Frauen-Union, Schule Bachstraße (Eingang Mühlengasse – während der Ferien geschlossen) Annahme/Ausgabe dienstags 9:30 – 12:00 Uhr und 15:00 – 17:30 Uhr
- Kleiderstube im ev. Pfarrhaus, Schumannstraße 32 Annahme/Ausgabe dienstags 14:00 – 17:00 Uhr
- Kleiderstube der Pfarrcaritas, Lindenplatz 4 Ausgabe donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr / Annahme donnerstags 16:00 – 17:00 Uhr

KoKoBe

Kontakt und Beratungsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige. Ansprechpartner: Mario Hundsödörfer. Persönliche Beratung gerne nach telefonischer Vereinbarung, Telefon 02224 776156

Malteser Hilfsdienst e.V.

Erste-Hilfe-Kurse für Führerscheinbewerber. Weitere Lehrgänge auf Anfrage. Malteser Hilfsdienst, Boschstraße 5, Rheinbach. Infos unter Telefon 02226 92000

Möbellager

Des Georgs rings e.V. Rheinbach, Industriestraße 39. Öffnungszeiten freitags 14:00 – 18:00 Uhr. Infos: 0151 54041450, E-Mail moebel@georgsring.de

Neubürgerbeauftragter

Persönlicher Ansprechpartner für alle Zugewanderten ist der Neubürgerbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises, Ludwig Neuber. Sprechstunden nach telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon 02295 902318 oder 0160 8230810 oder E-Mail: ludwig@neuber.de.

Der Kontakt kann auch über das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises – Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Telefon 02241 13-2107, E-Mail: integration@rhein-sieg-kreis.de hergestellt werden.

Dienstleistung rund um Haus & Garten

Volker Arnold

Gräbbachweg 27 · 53359 Rheinbach
Mail: arnold-volker@t-online.de

Telefon: 0 22 26 / 91 87 36
Mobil: 01 72 / 2 63 67 07

- Grabpflege • Gartenpflege • Hausmeister-Service



Werner & Dederichs **Sanitär Heizung Klima** GmbH

- Öl- und Gasheizungen
- Sanitäranlagen
- Kundendienst
- Badrenovierungen
- Solaranlagen
- Regenwassernutzungen

Blumenstraße 42
53359 Rheinbach-Merzbach

Tel. (0 22 26) 76 12

Selmenstraße 18
53881 Euskirchen-Stotzheim

Tel. (0 22 51) 6 47 55
Fax (0 22 51) 6 49 42

Rohrkummer?

Sebastian Poétes | Rohr- und Kanaltechnik

Ihr 24 Std. Notdienst:

0 22 25 99 89 112

Abfluss- / Rohrreinigung | Kanal-TV-Inspektion
Dichtheits-/Funktionsprüfung | Sanierung | Rohrverlaufsorgung

www.rohrkummer.de

Ökumenische Hospizgruppe Rheinbach e. V.

Sterbe- und Trauerbegleitung durch qualifizierte Helfer/innen. Jeden 1. und 3. Montag im Monat „Gesprächscafé für Trauernde“ (kostenfrei) 15:00 – 17:00 Uhr, Haus am Römerkanal, Kontakt: Büro Römerkanal 11, Telefon 02226 900433 oder 0177 2178337

Rheinbach-Meckener Tafel e. V.

Lebensmittelausgabe mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr, freitags 11:45 – 13:00 Uhr, Industriestraße 39, Registrierung erforderlich.
Kontakt: Telefon 0152 34703065

Rheinbacher Seniorenforum e. V. – Wir sind für Sie da, kompetent und unentgeltlich! Wenn für ältere Menschen Rat oder Hilfe benötigt wird, fragen Sie doch einfach bei uns nach. Infos: 02225 6087690 – info@rheinbacher-seniorenforum.de – www.rheinbacher-seniorenforum.de

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V.

Anerkannte Schuldnerberatungsstelle sowie Beratung in sozialen Fragen und Problemen, persönlichen und/oder familiären Konflikt- und Krisensituationen. Infos: 02222 8047500 Königsstraße 25, Bornheim.

Sozialpsychiatrisches Zentrum (SPZ)

montags – donnerstags 8:00 – 16:00 Uhr, freitags 8:00 – 14:00 Uhr
Es gibt eine Tagesstätte, einen ambulanten aufsuchenden Dienst, eine Abteilung Betreutes Wohnen, eine Sprechstunde für ältere Menschen „Adele“ mit spezieller Beratung bei Alzheimer und Depression, die aufsuchende Familienhilfe „Fips“ mit speziellen Angeboten für Kinder aus belasteten Familien und eine Kontakt- und Beratungsstelle für unverbindliche Beratung von Betroffenen. Alle Angebote sind zunächst kostenfrei und richten sich an Betroffene, Angehörige und vermittelnde Dienste.
Sprechstunden / Infos: Telefon 02225 999760, www.skm-rhein-sieg.de, Adolf-Kolping-Straße 5, Meckenheim

Sozialdienst kath. Frauen

Schwangerschaftsberatung und Sozialer Dienst mit Sprechzeiten in Meckenheim. Anmeldung: 02241 958046. Weitere Angebote: www.skf-rhein-sieg.de

Sozialverband VdK, Ortsverband Rheinbach

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner. Sprechstunde am 2. Mittwoch des Monats von 9:30 – 11:00 Uhr in der Stadtverwaltung Rheinbach. Telefon 02226 2623

Suchtkrankenhilfe der Caritas

Beratung und Behandlung von Alkohol-, Medikamenten-, illegale Drogen, Spiel- und Essproblemen in Rheinbach, Pfarrgasse 6, Telefon 02226 12404

Weisser Ring

Wir betreuen Kriminalitätsoffer, Telefon bundesweit: 116006, örtlich: 0151 55164758

Wehrdienstberatung

Die Beratung findet alle 2 Monate (am 3. Donnerstag des Monats) von 8:30 – 14:00 Uhr statt. Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung 0800 9800880, kbbBonn@bundeswehr.org



Gartengestaltung Kurt Kamper

*Alles rund um Ihren Garten –
mit Teichbau · Pflaster- und Baumfällarbeiten*

Mobil 01 77 / 8 96 33 36
Telefon 0 22 25 / 1 63 99
Telefax 0 22 25 / 90 96 19



Raiffeisen-Tankstelle



TANKNETZ



- Erdgaszapfsäule
- Textilwaschstraße
- Paketshop
- Bistro/Shop
- SB-Waschboxen
- Autovermietung
- Autogas (LPG)
- AdBlue

Boschstraße 2 · 53359 Rheinbach · Telefon 02226 / 908070

www.raiffeisenservice.de

Hier könnte Ihre Werbung stehen!

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

02226 917 111 oder
kulturundgewerbe@stadt-rheinbach.de

Ihr Redaktionsteam

Büchereien

Öffnungszeiten

Öffentliche Bücherei Rheinbach, Pfarrzentrum Lindenplatz 4

montags / dienstags 9:00 – 18:00 Uhr
donnerstags / freitags 14:30 – 18:00 Uhr
samstags 9:00 – 13:00 Uhr
Telefon 02226 3682

Kath. Öffentliche Bücherei St. Martin Florzheim

dienstags und freitags 16:00 – 18:00 Uhr

Kath. Öffentliche Bücherei St. Margareta Neukirchen

sonntags 10:30 – 12:30 Uhr
mittwochs 16:00 – 18:30 Uhr

Kath. Öffentliche Bücherei St. Aegidius Oberdrees

sonntags 10:00 – 12:00 Uhr
mittwochs 16:00 – 18:00 Uhr

Kath. Öffentliche Bücherei St. Josef Queckenberg

mittwochs 17:00 – 18:00 Uhr
samstags 14:00 – 17:00 Uhr

Kath. Öffentliche Bücherei St. Martin Wormersdorf

sonntags 11:00 – 13:00 Uhr
mittwochs 16:00 – 18:00 Uhr

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Hochschul- und Kreisbibliothek

mit Fachpersonal
montags – freitags 8:30 – 19:00 Uhr; samstags 10:00 – 15:00 Uhr
mit Wachpersonal – eingeschränkter Service
montags – freitags 19:00 – 22:00 Uhr; samstags 15:00 – 19:00 Uhr
www.bib.h.brs.de

Gutes tun in Rheinbach!

Sich engagieren. Kenntnisse weitergeben. Freie Zeit schenken.

Wir im Freiwilligenzentrum Blickwechsel in Rheinbach

- ◆ **helfen Einzelpersonen ihr Ehrenamt zu finden**
- ◆ **unterstützen Organisationen bei der Suche nach Freiwilligen**

Himmeroder Hof | 53359 Rheinbach

Beratung: Donnerstag 15-17 Uhr

Kontakt: Telefon 0 22 26 917 210

Mail: helfen@blickwechsel-rheinbach.de

Infos unter:
www.blickwechsel-rheinbach.de



TAPELLA HÖREN + SEHEN RHEINBACH wurde **AUSGEZEICHNET!**



TOP 100 Optiker 2020/2021

Anfang Februar zeichnete der beliebte Schauspieler und Sänger **Uwe Ochsenknecht** als Schirmherr die **Top 100 Optiker 2020/2021** aus.

IN DIESEN 5 KATEGORIEN WURDEN DIE BEWERTUNGEN VORGENOMMEN:
Kundenorientierung | Kundenservice | Marktorientierung
Unternehmensführung | Ladengestaltung

**TOP
100
OPTIKER
2020/2021**

INHABERGEFÜHRTE MITTELSTÄNDISCHE
UNTERNEHMEN, AUSGEZEICHNET
FÜR BESONDERE KUNDENORIENTIERUNG
VOM BGW INSTITUT FÜR
INNOVATIVE MARKTFORSCHUNG, ESSEN
Mehr Infos: www.top100optiker.de

TAPELLA
Hören + Sehen

53359 Rheinbach
Keramikerstraße 61
02226 / 898 95 95

TAPELLA
HÖRGERÄTE

53340 Meckenheim
Neuer Markt 23
02225 / 707 76 00

TAPELLA
HÖRGERÄTE

53129 Bonn
Hausdorffstraße 183
0228 / 368 156 96

**OPTIK & HÖRAKUSTIK
SCHLIERF**
BY TAPELLA

53902 Bad Münstereifel
Orchheimerstr. 11
02253 / 9 22 90

Müllabfuhrtermine

Juni	Restmüll (2-wöchentlich)	Restmüll (4-wöchentlich)	Biotonne (Regelabfuhr)	Biotonne (2-wöchentlich)	Wertstofftonne/-sack	Papiertonne
01 Mo	Pfingstmontag					
02 Di	6		1+6	1	6	1
03 Mi	7		2+7	2	7	2
04 Do	8		3+8+P	3+P	8	3+P
05 Fr	9		4+9	4	9	4
06 Sa	10		5+10	5	10	5
07 So						
08 Mo	1		1+6	6		6
09 Di	2		2+7	7		7
10 Mi	3+P		3+8+P	8		8
11 Do	Fronleichnam					
12 Fr	4		4+9	9		9
13 Sa	5		5+10	10		10
14 So						
15 Mo	6	6	1+6	1		
16 Di	7	7	2+7	2		
17 Mi	8	8	3+8+P	3+P		
18 Do	9	9	4+9	4		
19 Fr	10	10	5+10	5		
20 Sa						
21 So						
22 Mo	1	1	1+6	6	1	
23 Di	2	2	2+7	7	2	
24 Mi	3+P	3+P	3+8+P	8	3+P	
25 Do	4	4	4+9	9	4	
26 Fr	5	5	5+10	10	5	
27 Sa						
28 So						
29 Mo	6		1+6	1	6	1
30 Di	7		2+7	2	7	2

www.rsag.de

Sonderleistungen

Sperrmüll, Weiße und Braune Ware sowie große Mengen von Grünschnitt werden nur noch nach telefonischer Terminvergabe (02241 306-444) abgefahren.

Schadstoff aus Haushaltungen

Farben, Lacke, Lösungsmittel, Laugen, Säuren, Pflanzenschutz- und Insektenvernichtungsmittel, Spraydosen, Altöl, Batterien etc. sind gefährliche Umweltgifte, die eine verantwortungsbewusste gesonderte Beseitigung erfordern. Benutzen Sie hierfür die Rückgabemöglichkeiten bei Tankstellen, Händlern und beim Umweltschutzmobil der RSAG.

Schadstoff-Mobil

Donnerstag, 25.06.2020

11:00 – 13:00 Uhr in Wormersdorf
Tomberger Straße (alter Sportplatz)
14:30 – 17:00 Uhr in Rheinbach
Himmeroder Wall/Prümer Wall

Standorte Elektrokleinteile-Container

- An der Glasfachschule
- Parkplatz Am Getreidespeicher (gegenüber Altenheim Haus am Römerkanal)
- Wormersdorf – Dorfplatz

Standorte für Altglas-Container

Kernstadt: Parkplatz Am Getreidespeicher (gegenüber Altenheim Haus am Römerkanal); Am Grindel; An der Alten Molkerei (REWE-Markt); An der Glasfachschule (gegenüber Jugendwohnheim; Meckenheimer Straße (HIT-Markt); Neugartenstraße; Schubertstraße (Parkplatz); Schützenstraße; Stauffenbergstraße

Flerzheim: Dorfplatz/Zippengasse

Hilberath: Eidbusch

Merzbach: Weidenstraße;

Merzbacher Straße

Niederdrees: Niederdreerer Straße

Oberdrees: Locher Weg/
Schützenhalle

Queckenberg: Alte Höhle

Ramershoven: Peppenhovener Straße/
Mehrzweckhalle

Todenfeld: Straße „Hügel“
(Parkstreifen)

Wormersdorf: Tomberger Straße/Dorfplatz und Weidengraben



Kirfel & Ernesti GbR

Bestattungen und Vorsorge

Hauptstraße 6 • 53359 Rheinbach • Tel. 02226 - 911 4994

www.bestattungen-kirfel-ernesti.de

HOFFNUNG

Die Lockerungen in der Corona-Krise lassen uns hoffen auf eine Rückkehr in die Normalität, in eine neue Normalität.

Wer kennt sie nicht, die Hoffnung?

Wie viele Hoffnungen macht man sich im Laufe eines Lebens und wie viele Enttäuschungen resultieren aus falschen Hoffnungen?

Viele glauben oder verbinden den Begriff Hoffnung mit der Erwartung, dass alles in Erfüllung geht, was wir uns wünschen.

Gelassen ausgedrückt, bedeutet Hoffnung, das Leben anzunehmen, wie es ist, auch in der Krise.

Vielleicht besteht ein Großteil unseres Lebenssinns einfach nur darin, das Leben zu leben, so wie es ist, sich in Freude zu freuen, in Trauer zu trauern und Kummer zu tragen, doch in all dem den Funken zu wahren, der einen im Innern am Leben erhält, nie den Respekt vor dem Leben zu verlieren, und das Schicksal anzunehmen, wie es kommt.



Bleiben Sie gesund und hoffnungsvoll!

Alexander Kirfel

Mahlzeitendienste

Arbeiter-Samariter-Bund Bonn/Rhein-Sieg/gGmbH

Ansprechpartnerin Frau Silke Meis, Telefon 0800 8707112 (auch Hausnotruf)

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

„Essen auf Rädern“ – Essenslieferung 1 x pro Woche als Gefrierkost.
Telefon 02241 234230

Malteser Hilfsdienst e.V.

An 7 Tagen in der Woche warm bei Ihnen serviert. Die Malteser-Geschäftsstelle informiert Sie gerne. Boschstraße 5, 53359 Rheinbach, Telefon 02226 9200-21

Pflegedienste – in Rheinbach ansässig

Arbeiter-Samariter-Bund Bonn/Rhein-Sieg/gGmbH

Ansprechpartner Herr David Bohn, Telefon 02225 88877

Caritas-Pflegestation

für Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg

Telefon 02225 9924-23, Kirchplatz 1, 53340 Meckenheim
E-Mail: cps.meckenheim@caritas-rheinsieg.de

Malteser Ambulante Dienste Bonn/Rhein-Sieg gGmbH

Telefon 02226 85270, Gerbergasse 1 – 3, 53359 Rheinbach
E-Mail: martina.friedmann@malteser.org

Pflegedienst Wentland

Telefon 02226 15800, www.freundliche-pflege.de

**Werbung bringt Erfolg –
Annoncieren Sie kostengünstig und erfolgreich!**

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Celine Wirtz, Jamina Bongers, Telefon 02226 917-111

E-Mail: kulturundgewerbe@stadt-rheinbach.de



Heiko Weeres
Marie-Curie-Str. 22
53359 Rheinbach
02226 15 98 87 **Tel**

www.weeres-physiotherapie.de

Physiotherapie

Manuelle Therapie
Sportphysiotherapie, Neurophysiotherapie
Lymphdrainage, Fango, Massage, Elektrotherapie
Krankengymnastik, Krankengymnastik am Gerät
Wirbelsäulengymnastik, Rückenschule

Seit 1984 das Fachgeschäft für würdevolle Bestattungen

BESTATTUNGSHAUS H. KLEIN

Rheinbach • Meckenheim • Swisttal

Am Blümlingspfad 1-3
53359 Rheinbach

Bahnhofstraße 1
53340 Meckenheim

Am Burgweier 9
53913 Swisttal

 **02226 / 4747**

www.bestatter-klein.de / info@bestattungshausrheinbach.de



Management
System
ISO 9001:2015
www.tuv.com
ID: 910862148



Sie erreichen uns im Notfall Tag und
Nacht unter der bundesweit einheitlichen
Telefonnummer

112

*Ihre Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Rheinbach*

Seniorenachmittag

Kernstadt

Jeden Mittwoch ab 15:00 Uhr treffen sich ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger im Pfarrzentrum, Lindenplatz, zu geselligem Beisammensein, Kaffee, Kuchen, Spiel, Gesang und Vorträgen. Infos bei Frau Althausen, Telefon 02226 10697 oder

www.katholische-kirche-rheinbach.de/seniorentreff

Flerzheim

02.06., 16.06. und 30.06.2020, 14:00 Uhr, Swistbach 6
Anmeldungen bei Frau Marlies Schneider, Telefon 02225 10349

Oberdrees

18.06.2020 ab 15:00 Uhr im Pfarrsaal Oberdrees

Seniorenachmittag der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Rheinbach Wormersdorf

jeden 2. Montag im Monat, von 14:00 – 18:00 Uhr im Pfarr- und Begegnungszentrum, Ute Krupp, Telefon 02225 945959

Wormersdorf

jeden letzten Donnerstag im Monat, von 14:30 – 18:00 Uhr im Pfarr- und Begegnungszentrum, Kantenberg 16a

Seniorenachmittag des Ortsausschusses Niederdrees e.V.

jeden 1. Montag im Monat, ab 15:00 Uhr, geselliger Nachmittag in der Alten Schule

Eine prima Idee! Jugendliche helfen – SeniorInnen wird geholfen.



Da viele unserer jungen Helfer nicht mehr zur Verfügung stehen, **bitten wir Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren**, die älteren Mitbürgern gegen ein kleines Taschengeld in Haus und Garten, bei Einkäufen oder bei der Bedienung des Computers helfen möchten, sich bei uns zu melden.

Auskunft erteilt Frau Sabine Mertes, Tel. **02226/8355330(AB)**,
E-Mail: info@rheinbacher-seniorenforum.de



Heribert Schmitz Beerdigungsinstitut

Inhaber: Norbert Birkelbach

Eigenständiger Familienbetrieb

**Bestattungen aller Art
und auf allen Friedhöfen**

**Erledigung aller Formalitäten
Tag und Nacht dienstbereit**

**53359 RHEINBACH
Hauptstraße 3**

Telefon 0 22 26 / 28 19

Telefax 0 22 26 / 91 21 23

info@bestattungen-rheinbach.de

www.bestattungen-rheinbach.de



Ihr
Ansprechpartner
im Trauerfall

Fliesen ZIENER

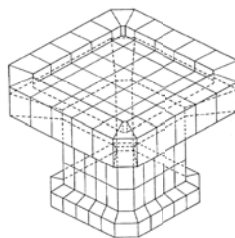
G
M
B
H

MEISTERBETRIEB

**Beratung • Verlegung • Reparaturen
Verkauf • Fliesen • Marmor • Granit**

53359 Rheinbach · Brahmsstraße 19
Tel. (0 22 26) 91 29 96 · Fax (0 22 26) 91 29 97
www.fliesen-ziener.de

Ausstellung nach
Terminvereinbarung



POËTES

Kanaltechnik

www.poeteskanaltechnik.de

0800 – 4707 4707

*Wir halten
Ihr Rohr dicht
und sauber!*

Altenhilfe Rheinbach e.V.



Altenfahrt

Liebe reiselustige Seniorinnen und Senioren,

leider hat es in diesem Jahr ein klitzekleines Virus geschafft, unser Leben drastisch zu verändern und unsere „Altenfahrten“ unmöglich zu machen. Voller Vorfreude hatten wir alle Fahrten geplant und vorbereitet. Wir waren sicher, auch nach fünf Jahren noch attraktive und interessante Ziele in der Umgebung für Sie gefunden zu haben. Zum Schutz aller Beteiligten jedoch sind sämtliche Unternehmungen bis auf weiteres abgesagt. Ein kleines Fünkchen Hoffnung möchten wir uns jedoch erhalten: Sollten es die Umstände erlauben, möchten wir die Fahrt zur Papiermühle Alte Dornbach in Bergisch Gladbach im Oktober stattfinden lassen. Die sehenswerte Sonderausstellung dort zur Geschichte des Klopapiers hat nach den Hamsterkäufen der vergangenen Wochen sicherlich neue Bedeutung erlangt!



Wir wünschen Ihnen allen einen Sommer, der trotz Krise schöne Momente für Sie bereithalten möge.

Und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Ihre Barbara und Winfried Weingartz

Ihre Altenhilfe Rheinbach e.V.

Fred Bongartz

Bergstraße 21 • 53359 Rheinbach

Telefon 02226 16274 • E-Mail: fred.bongartz@t-online.de



BESTATTUNGEN ROSSI

Inh. Manfred Phiesel

Wir beraten und helfen Ihnen in den Tagen der Trauer bei der Abwicklung aller Formalitäten rund um den Todesfall:

- individuelle Trauergespräche in Ihrer vertrauten Umgebung
- individuelle Gestaltung der Drucksachen, Aufbahrung und Beerdigung
- Bestattungen auf allen Friedhöfen
- Überführung im In- und Ausland
- Bestattungsvorsorge

Wir sind jederzeit für Sie erreichbar.
Rufen Sie uns an.

Bestattungen Rossi, Inh. Manfred Phiesel

Rheinbacher Str. 54 · 53505 Berg

Tel. 02643-8494 · kontakt@bestattungen-rossi.de



-Seit 1960 für Sie tätig-

- ca. 500 Grabmale
- Findlinge, Stelen
- Antike Tröge
- uvm

Grabmal-Großausstellung

Heinz Samulewitz & Söhne GmbH

53359 Rheinbach

Ölmühlenweg 11-13 · Tel. 0 22 26 / 6971

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Heerstr. 35 · Tel. 0 26 41 / 911 44 88

www.steinmetz-rheinbach.de



**Rheinbacher
Seniorenforum e. V.**



Wir sind für Sie da, kompetent und unentgeltlich!

**Wenn für ältere Menschen
Rat oder Hilfe benötigt wird, fragen Sie doch einfach bei uns nach!**

Tel.: 02225 60 87 690 (AB)

Kontakt:

Rheinbacher Seniorenforum e. V. • Dahlemstraße 12 • 53359 Rheinbach
Telefon 02225 60 87 690 (AB)

E-Mail: info@rheinbacher-seniorenforum.de • www.rheinbacher-seniorenforum.de

Sommer in Sicht

Genießen Sie die Sonnentage auf der Terrasse, im Garten oder am Strand. Mit schöner Bademode zum Wohlfühlen, einer lässigen Tunika, einem Strohhut und modischen Sandalen machen Sie auch an heißen Tagen eine gute Figur. Noch ein Handtuch dazu und die Strandtasche ist fertig gepackt.



PALLOTTI-PASSAGE

Vor dem Voigtstor 16
53359 Rheinbach
Tel. 02226 90 90 833
www.waeschebar.com

ÖFFNUNGSZEITEN

Di. bis Fr.:
10 bis 18:30 Uhr
Sa.: 10 bis 14 Uhr
Montag geschlossen



Bernd Kossack Maler - Fachbetrieb

Inhaber: Alexander Kossack Schlehenweg 4 53359 Rheinbach

- Fassadenanstriche
- Dekorative Wandtechniken
- Hochwertige Glättetechniken
- Parkettböden
- Teppichböden
- Schimmelsanierung



0 22 26 - 58 15

„Qualität schafft
Vertrauen“

**Am Bürgerhaus 1-3
53359 Rheinbach
Tel.: 02226 / 898 94-0
Fax: 02226 / 898 94-10**

info@emm-rechtsanwaelte.de

www.emm-rechtsanwaelte.de

**Bürozeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr**

Gewerbemiete in Zeiten von Covid-19

Anspruch des Mieters auf Anpassung der monatlichen Mietzahlungspflichten?

Die Corona-Pandemie führt aktuell dazu, dass vertragliche Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr dem entsprechen, was die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu ihrer Vorstellung gemacht haben. Aus Sicht des Gewerberaummieters, der sich meist langjährig vertraglich bindet, ist daher zu prüfen, ob ein Recht zur fristlosen Kündigung oder zumindest ein Anspruch auf Vertragsanpassung existiert.

In extremen Ausnahmefällen, in denen eine unvorhergesehene Entwicklung mit unter Umständen existenziell bedeutsamen Folgen für eine Partei eintritt, soll trotz einseitiger vertragliche Risikozuweisung eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage möglich sein (vgl. hierzu BGH NZA 2000, 492 ff.). Die Geschäftsgrundlage entfällt unter anderem auch dann, wenn eine tatsächliche Entwicklung eintritt, die von beiden Seiten nicht vorhergesehen worden ist. Dies dürfte bei höherer Gewalt wie der Corona-Pandemie sicherlich ausreichend sein. Diese Entwicklung war für keine der beiden Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar. Wird das ursprünglich bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenz) durch unvorhergesehene Veränderungen so schwer gestört, dass damit das von einer Partei normalerweise zu tragende Risiko (Verwendungsrisiko beim Mieter) in unzumutbarer Weise überschritten wird, so ist der Vertrag den veränderten Umständen anzupassen (vgl. hierzu BGH NJW-RR 1993, 773 ff.). Hier stellt sich vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Ausnahmesituation die Frage, ob nicht eine Änderung der gesetzlich vorgesehenen Risikoverteilung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) anzunehmen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH gebietet der Grundsatz der Vertragstreue, vom Vertrag nur dann abzugehen, wenn eine derartig grundlegende Änderung der maßgeblichen Umstände vorliegt, dass ein weiteres Festhalten an der ursprünglichen Vertragsregelung zu einem untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnis führen würde. Für die Abkehr von diesem gesetzlichen Leitbild spricht, dass die Betriebseinschränkungen, die die Corona-Pandemie mit sich bringt, für viele Mieter eine Existenzbedrohung darstellen und nicht mit dem alltäglichen Gewinn- und Verlustrisiko eines Unternehmers zu vergleichen sind. Solche Einschränkungen, wie sie das öffentliche Leben derzeit erfährt, gab es in der Bundesrepublik Deutschland bis dato noch nie.

Wir beraten Sie gerne! Ihre Rechtsanwälte Eimer & Mager